

# BG RCI.magazin

Zeitschrift für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie



**THEMENSCHWERPUNKT BERUFSKRANKHEITEN**

## **Wenn der Job krank macht**

**Neuer Podcast: Prävention zum Anhören**

**Manipulation von Maschinen: Akzeptanz von Schutzmaßnahmen erhöhen**

**Unternehmerbetreuung: Für alle Betriebe das passende Modell**



## Liebe Leserin, lieber Leser!

Lärm, Stäube, Gefahrstoffe oder jahrelange körperliche Belastungen gehören in vielen Betrieben zum Arbeitsalltag. Welche Auswirkungen sie haben, zeigt sich mitunter erst nach Jahren oder Jahrzehnten – wenn erste Anzeichen einer Berufskrankheit auftreten.

Umso wichtiger ist es, frühzeitig hinzuschauen, aufmerksam zu sein und mögliche Symptome ernst zu nehmen. Eine Verdachtsanzeige ist kein bürokratischer Akt, sondern ein zentraler Schritt, um Vorsorge zu ermöglichen, Erkrankungen zu verhindern oder ihre Folgen zu begrenzen. Denn hinter jeder anerkannten Berufskrankheit steht ein Mensch, dessen Gesundheit durch seine Arbeit beeinträchtigt wurde.

Diese Ausgabe des BG RCI.magazins zeigt, wie Berufskrankheiten definiert sind, wie das Anerkennungsverfahren abläuft und welche Rolle medizinische, technische und rechtliche Bewertungen spielen. Und sie macht deutlich, wie groß die Bedeutung der Prävention ist. Gute Arbeitsgestaltung, wirksame Schutzmaßnahmen und eine offene Sicherheitskultur sind der beste Schutz für die Gesundheit Ihrer Beschäftigten – und damit auch für die Zukunft Ihres Unternehmens.

Als Berufsgenossenschaft unterstützen wir Sie dabei – mit Informationen, Beratung und Präventionsangeboten. Entscheidend ist, dass Belastungen erkannt, benannt und ernst genommen werden. Denn wo frühzeitig gehandelt wird, lassen sich Risiken reduzieren und gesundheitliche Folgen vermeiden.

Ihre

Markus Oberscheven  
Hauptgeschäftsführer

Claudia Hollinger  
Stv. Hauptgeschäftsführerin

## 2 Editorial

## Aktuelles

- 4 **Digitales Gutscheinsystem  
Fahrsicherheitstrainings**  
Digital, flexibel, fair
- 5 **Prävention zum Anhören**  
Podcast „sicher & gesund“ ist live
- 5 **Aus der Selbstverwaltung**  
Zum Tod von Volker Obenauer

## Blickpunkt.spezial

## Themenschwerpunkt Berufskrankheiten

- 6 **Das Recht der Berufskrankheiten –  
einfach erklärt**  
Wenn der Job krank macht
- 8 **Vom Verdacht zur Entscheidung**  
So läuft das BK-Verfahren ab
- 12 **Reha-Management bei Berufskrankheiten**  
Begleitung in schwierigen Zeiten
- 15 **Individualprävention**  
Passgenauer Schutz für Gesundheit  
und Arbeitsplatz
- 18 **Arbeitstechnische Ermittlungen  
bei Berufskrankheiten**  
Dem Ursprung auf der Spur
- 20 **Neue Vorsorge für asbestbedingte  
Erkrankungen**  
Früher erkennen, besser behandeln

## Aus der Praxis

- 22 **RWE Power AG**  
Aktionstage als Motor für Prävention und  
Sicherheitskultur
- 23 **Ecodesign Award 2025**  
Geschlossener Recyclingkreislauf überzeugt Jury
- 24 **Manipulation von Maschinen**  
Pragmatische Lösung oder erhebliches Risiko?
- 26 **Schwerpunktaktion „Instandhaltung“**  
Abseits des Normalbetriebs steigen die Risiken
- 28 **Aufsichtspersonen der BG RCI**  
Aus- und Weiterbildung sind das A und O
- 30 **Neues aus der Gefahrgutwelt**  
Neue Pflichten, neue Grenzen, höhere Risiken

## Wissenswertes

- 33 **Haushaltsplan 2026**  
Zwei Drittel für Entschädigungen
- 34 **Betreuungsmodelle nach DGUV Vorschrift 2**  
Für alle Betriebe das passende Modell
- 35 **Merkblatt: „Big Points für  
Sicherheitsbeauftragte“ erschienen**  
Zehnkämpfer für den Arbeitsschutz gewinnen
- 36 **Aktualisierte Medien**
- 37 **Neue Lehrvideos**  
Sicherer Umgang mit reaktiven Chemikalien  
und chemischen Reaktionen
- 38 **Psychische Belastungen in der  
Gefährdungsbeurteilung**  
Wenn Betriebe das Programm selbst gestalten:  
Barcamp bringt frische Impulse
- 39 **Impressum**  
BG RCI.magazin
- 40 **BG RCI.agenda**



Digitales Gutscheinsystem Fahrsicherheitstrainings

# Digital, flexibel, fair


Seit dem Beginn des Jahres gibt es das digitale Gutscheinsystem Fahrsicherheitstrainings. Die neue Anwendung ermöglicht es Mitgliedsunternehmen, deutlich einfacher und schneller Gutscheine zu beantragen. Es stellt damit einen weiteren Beitrag zur Digitalisierung der Prozesse innerhalb der BG RCI dar.

**D**ie Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass viele beantragte Gutscheine nicht eingelöst wurden. Mit der neuen Anwendung besteht nun die Möglichkeit, ausgestellte Gutscheine wieder zu stornieren. Beispielsweise wenn jemand absehbar länger krank ist, früher als geplant in eine Niederlassung des Unternehmens im Ausland entsandt wird oder aus anderen Gründen den Termin nicht wahrnehmen kann.

Die Stornierung von Gutscheinen hat zur Folge, dass andere Versicherte noch einen Gutschein bekommen können.

Mitgliedsunternehmen mit mehreren Standorten empfehlen wir, sich intern abzustimmen, welcher Standort welchen Bedarf hat. So kann vermieden werden, dass ein Standort zum Jahresbeginn die maximal mögliche Zahl von Gutscheinen für das Unternehmen anfordert und andere Standorte dann keine Gutscheine mehr bestellen können.

Alle Informationen zu Fahrsicherheitstrainings finden Sie auf der Internetseite [www.bgrci.de/verkehr](https://www.bgrci.de/verkehr). Falls Sie dort die Antwort auf Ihre Frage nicht finden, können Sie uns gerne an die E-Mail-Adresse [✉ fahrsicherheit@bgrci.de](mailto:fahrsicherheit@bgrci.de) eine Mail schicken.

Burkhard Rehn,  
BG RCI 

## Prävention zum Anhören

# Podcast „sicher & gesund“ ist live



Wie lassen sich Arbeitsbedingungen gesund gestalten, wenn beispielsweise Zeitdruck, Personalmangel oder Veränderungsprozesse den betrieblichen Alltag bestimmen? Genau hier setzt der neue BG RCI-Podcast „sicher & gesund“ an: mit kompakten Informationsimpulsen, die Orientierung geben und praxisnah bleiben.

**I**m Mittelpunkt stehen zentrale Themen der Präventionsarbeit: von Ergonomie (psychische und physische Belastungen) über arbeitsmedizinische Vorsorge, Notfälle im Betrieb und Notfallmanagement, Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM), Sicherheitskultur und gesunde Führung bis hin zur Frage, wie Arbeit im Wandel sicher und gesund gestaltet werden kann.

Die Folgen liefern kompakte, fachlich fundierte Impulse und greifen typische Fragen aus dem betrieblichen Alltag auf. Dazu werden anonymisierte Beispiele aus der Beratungspraxis



genutzt, um Entscheidungswege, Stolpersteine und konkrete Ansatzpunkte greifbarer zu machen – immer mit Blick darauf, was sich in Betrieben sinnvoll umsetzen lässt.

Der Podcast richtet sich an alle, die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb aktiv mitgestalten: Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Führungskräfte, Betriebsrätinnen und Betriebsräte und HR-Verantwortliche. Moderiert wird „sicher & gesund“ vom Arbeitspsychologen Dr. Clemens Köstner.

Abonnieren Sie „sicher & gesund“ auf Ihrer bevorzugten Podcast-Plattform und nutzen Sie die Gelegenheit eines kompakten Updates für die gesunde Gestaltung von Arbeitsbedingungen in Ihrem Betrieb. Wenn Sie Themen vorschlagen oder eine Frage aus Ihrer Praxis einbringen möchten, schreiben Sie uns gerne an [✉ praevention-GMP@bgrci.de](mailto:praevention-GMP@bgrci.de).

BG RCI

## Aus der Selbstverwaltung

# Zum Tod von Volker Obenauer

**V**on 1984 bis 2005 hat sich Volker Obenauer in zahlreichen Gremien der Selbstverwaltung der damaligen BG Chemie engagiert. Von 1999 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Ehrenamt hatte er den alternierenden Vorsitz des Vorstands inne. Am 14. November 2025 ist Volker Obenauer im Alter von 83 Jahren verstorben.

Er hat die Interessen der BG Chemie in zahlreichen berufsgenossenschaftlichen Institutionen und

in Gremien des vormaligen Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (heute DGUV) vertreten. Als ehemaliger Betriebsratsvorsitzender und Aufsichtsratsmitglied der BASF zeichnete sich Volker Obenauer durch ein hohes sozialpolitisches Engagement aus, für das ihm im Jahr 2000 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde.

Seine Maxime war es, Konflikte



durch ein faires Gespräch zu lösen, was ihn zu einem geschätzten Ansprechpartner machte. Die BG RCI wird Volker Obenauer ein ehrendes Andenken bewahren.

BG RCI

Das Recht der Berufskrankheiten – einfach erklärt

# Wenn der Job krank macht

Lärm, Staub, Chemikalien oder jahrelange körperliche Belastung können krank machen – oft schleichend und erst lange nach der eigentlichen Tätigkeit. Doch nicht jede arbeitsbedingte Erkrankung gilt automatisch als Berufskrankheit. Welche Krankheiten anerkannt werden können und nach welchen Kriterien darüber entschieden wird, zeigt der folgende Überblick.

## Was ist eine Berufskrankheit?

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Versicherte neben Arbeitsunfällen und Wegeunfällen auch gegen Berufskrankheiten (BK) versichert. Doch welche Erkrankungen fallen unter diesen Begriff?

Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch bestimmte Einwirkungen am Arbeitsplatz verursacht wurde. Anders als bei einem Arbeitsunfall, der durch ein plötzliches Ereignis von außen eintritt und einen Gesundheitsschaden verursacht, entsteht eine Berufskrankheit in der Regel durch länger andauernde oder wiederholte Einwirkungen auf den Körper, die die Gesundheit einer versicherten Person während mehrerer Arbeitsschichten schädigen.

## Die BK-Liste

Welche Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt werden können, ist in der Berufskrankheitenliste aufgeführt. Die Bundesregierung legt mit Zustimmung des Bundesrates fest,

welche Krankheitsbilder darin aufgenommen werden. Damit steht fest, dass diese Erkrankungen grundsätzlich durch die in der Liste genannten Einwirkungen, etwa Asbest oder Quarz, verursacht werden können.

Bei der Frage, ob eine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt und entschädigt werden kann, ist die BG RCI an diese Liste gebunden und muss prüfen, ob die Einwirkung im konkreten Fall ursächlich war. Kann eine Anerkennung nicht erfolgen, ist die Krankenversicherung der betroffenen Person für deren Heilbehandlung und die entsprechenden Leistungen zuständig.

Mit den fortschreitenden Erkenntnissen in der Arbeitsmedizin wird die BK-Liste kontinuierlich weiterentwickelt und um neue Berufskrankheiten ergänzt. Zurzeit umfasst sie 85 Berufskrankheiten.

Bei der BG RCI kommen am häufigsten Allergien der Haut oder der Atemwege, Lungenkrankheiten durch Asbest, Schwerhörigkeit durch Lärm am Arbeitsplatz oder Silikose durch Quarzstaub vor.



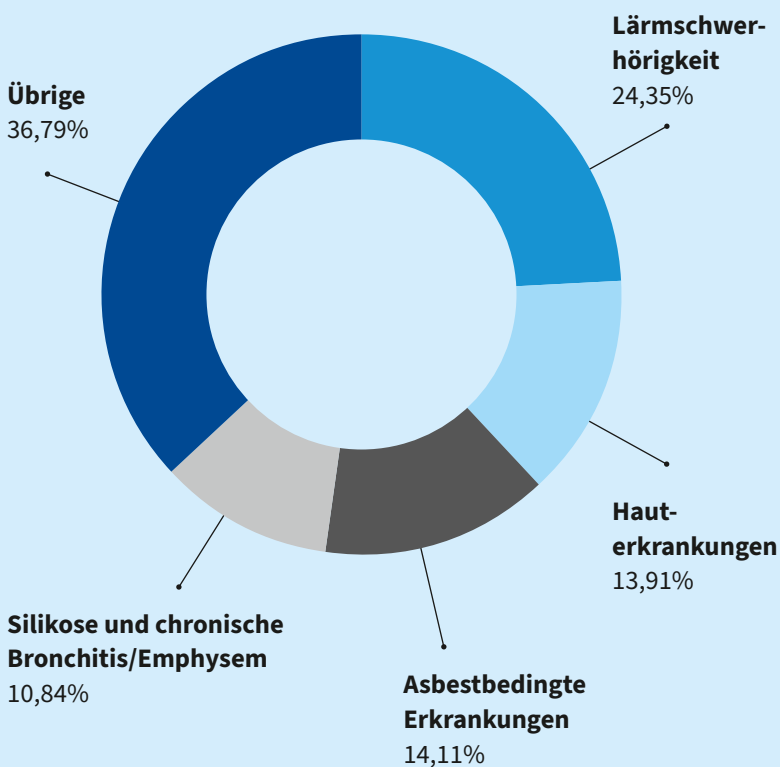
Berufskrankheiten entstehen durch bestimmte Einwirkungen am Arbeitsplatz.

## Die häufigsten Berufskrankheiten der BG RCI

Berufskrankheit	Anzeige auf Verdacht 2024
BK 2301 – Lärmschwerhörigkeit	1.738
BK 5101 – Hauterkrankungen	649
BK 4104 – Asbestose mit Lungenkrebs	522
BK 4101 – Silikose	470
BK 4103 – Asbestose	394
BK 1301 – Schleimhautveränderungen	304
BK 4111 – Chronische Bronchitis/Emphysem	304
BK 5103 – Plattenepithelkarzinom oder multiple aktinische Keratose	299
BK 9900 – Fälle nach § 9 Abs. 2 SGB VII	296
BK 1318 – Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems	223

## Berufskrankheiten der BG RCI im Überblick

Stand: 2024



In seltenen Fällen kann eine Erkrankung auch als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden. Das ist möglich, wenn neue medizinische Erkenntnisse zeigen, dass die Krankheit durch besondere berufliche Einwirkungen verursacht wird, aber noch nicht in der Berufskrankheitenliste steht. So sollen Personen geschützt werden, die durch ihre Arbeit wesentlich stärker solchen Einwirkungen ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.

Die ersten Berufskrankheiten wurden 1925 festgelegt. Die Risikoverteilung im fünfgliedrigen System der Sozialversicherung bildet den Hintergrund dafür, dass die Gesundheitsstörungen, die durch die Berufskrankheit verursacht wurden, von allgemeinen Alters- und Verschleißerscheinungen abzugrenzen sind. Die Kosten für deren Rehabilitation und andere Sozialleistungen sind nicht von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen. Im Einzelfall ist diese Abgrenzung schwierig, etwa bei weit verbreiteten Erkrankungen wie Kniearthrose oder Beschwerden der Lendenwirbelsäule, die unter bestimmten Voraussetzungen auch als Berufskrankheiten anerkannt werden können.

### Ärztlicher Sachverständigenbeirat

Wie entscheidet die Bundesregierung, welche Erkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden? Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ angesiedelt. Dabei handelt es sich um ein weisungsunabhängiges Beratungsgremium.

Der Beirat prüft und bewertet den aktuellen wissenschaftlichen Stand, um bestehende Berufskrankheiten zu aktualisieren oder neue in die Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen. Er erstellt dazu ausführlich begründete Empfehlungen, die als Grundlage für die Entscheidung der Bundesregierung über neue Einträge in der BK-Liste dienen.

Michael Behrens, BG RCI 



Vom Verdacht zur Entscheidung

# So läuft das BK-Verfahren ab

**Früh melden, sorgfältig prüfen, richtig entscheiden: Der Weg zur Anerkennung einer Berufskrankheit beginnt mit einer Verdachtsanzeige und führt über medizinische und rechtliche Prüfungen bis zur Entscheidung der Berufsgenossenschaft.**

## Meldepflicht

Ärztinnen und Ärzte müssen bei einem begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit diesen unverzüglich der BG RCI oder der zuständigen Arbeitsschutzstelle melden. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmerinnen und Unternehmer und Krankenkassen. So kann frühzeitig geprüft werden, ob vorbeugende Leistungen oder der Einsatz des Reha-Managements in Betracht kommen. Im Zweifel ist es besser, eine Verdachtsanzeige zu viel als zu wenig zu erstatten. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass viele Berufskrankheiten nicht gemeldet werden, sodass sie unent-

deckt bleiben und nicht entschädigt werden können.

Wichtig ist, dass die Berufsgenossenschaft so schnell wie möglich vom Verdacht erfährt, damit zeitnah die Anerkennung der Berufskrankheit erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Gerade bei schweren Erkrankungen, die tödlich verlaufen können, ist es für Angehörige wichtig, dass Ansprüche auf Geldleistungen noch zu Lebzeiten des Versicherten festgestellt werden oder zumindest ein Verwaltungsverfahren dazu läuft. Andernfalls erlöschen diese Ansprüche mit dem Tod, da eine Vererbung gesetzlich ausgeschlossen

ist. Eine Witwe kann dann zum Beispiel nicht die Lebzeitenansprüche ihres verstorbenen Ehegatten auf Verletztenrente erben.

Zur Meldung des Verdachts auf eine Berufskrankheit können das BG RCI-Versichertenportal unter [🔗 meine.bgrci.de](https://www.meine.bgrci.de), die Formulare auf unserer Webseite unter [🔗 bgrci.de/formulare/rehabilitation-und-leistungen](https://www.bgrci.de/formulare/rehabilitation-und-leistungen) oder das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung unter [🔗 serviceportal-uv.dguv.de](https://www.serviceportal-uv.dguv.de) genutzt werden.

## Nachgehende Vorsorge

Zur frühzeitigen Erkennung berufsbedingter Erkrankungen trägt auch die sogenannte nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge bei. Arbeitgebende müssen sie Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten nach Beendigung der Tätigkeit anbieten, falls durch diese erst nach längerer Zeit Gesundheitsstörungen auftreten kön-

nen. Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses geht diese Pflicht – mit Einwilligung der betroffenen Person – auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger über.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben hierfür spezielle Einrichtungen geschaffen. Sie stellen sicher, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Kontakt mit krebserzeugenden Stoffen oder anderen gefährlichen Einwirkungen auch nach dem Ende der Beschäftigung fortgeführt wird. Zu diesen Trägern zählen unter anderem die Vorsorgedienste Gesundheitsvorsorge (GVS), der Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN), das Fachkompetenzcenter Strahlenschutz der BG ETEM sowie der Bergbauliche Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen „Fibrogene Stäube“ (BONFIS). Sie erreichen die Vorsorgedienste unter [🔗 dguv-vorsorge.de/vorsorge/meldeportal/index.jsp](https://dguv-vorsorge.de/vorsorge/meldeportal/index.jsp).

### Verfahrensablauf

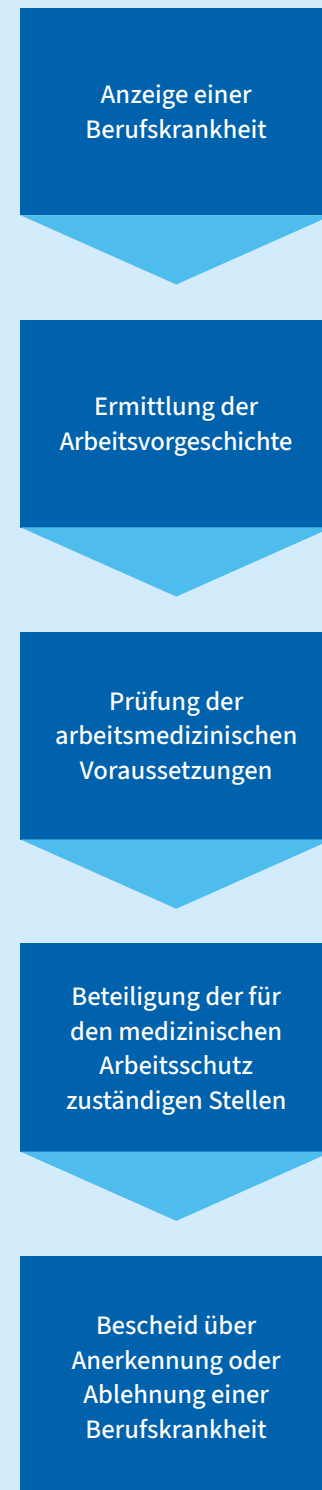
Ein Verfahren zur Feststellung einer Berufskrankheit beginnt mit einer Verdachtsanzeige, die meist durch den Betroffenen oder den behandelnden Arzt bei der BG RCI gestellt wird.

Die BG RCI ermittelt dann die Arbeits- und Krankengeschichte und prüft, ob die arbeitstechnischen und arbeitsmedizinischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK vorliegen. Hierfür werden Fragebögen an Versicherte und Unternehmerinnen und Unternehmer verschickt, die Arbeitsbedingungen durch das Präventionszentrum ermittelt und bei Bedarf medizinische Gutachten eingeholt.

Für die Ermittlungen der BG RCI gilt das Amtsermittlungsprinzip. Das bedeutet, dass die BG RCI alle für die Entscheidung wichtigen Tatsachen selbst ermitteln muss. Dabei leitet sie das Verfahren und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Beweismittel herangezogen werden, etwa Zeugen, Sachverständige oder Unterlagen.

Bei der Ermittlung der Exposition wird das Präventionszentrum der BG RCI tätig. Unsere Fachleute müssen das gesamte Erwerbsleben der versicherten Person einbeziehen. Dieses kann unterschiedliche Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern umfassen, die unter Umständen schon lange zurückliegen (siehe Artikel Seite 18).

## Verfahrensablauf zur Feststellung einer Berufskrankheit



Versicherte müssen also keine Anträge stellen oder Beweise vorlegen. Sie sind jedoch verpflichtet, im Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört, bei der Aufklärung des Sachverhalts, bei Untersuchungen, bei der Behandlung sowie bei Leistungen zur Teilhabe in angemessenem Umfang mitzuwirken.

Leitet die BG RCI ein Feststellungsverfahren ein, muss sie die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen unverzüglich informieren und in das Verfahren einbeziehen. Vor der endgültigen Entscheidung über das Vorliegen einer Berufskrankheit werden diese Stellen über die Ermittlungsergebnisse unterrichtet. Halten sie die Ermittlungen für unvollständig, können sie ergänzende Beweiserhebungen vorschlagen, die von der BG RCI verbindlich durchzuführen sind. Nach Abschluss aller Ermittlungen können die zuständigen Stellen außerdem ein Zusammenhangsgutachten erstellen und hierzu die Versicherten untersuchen oder andere Ärztinnen und Ärzte auf Kosten der BG RCI beauftragen.

Liegt eine Berufskrankheit vor, erlässt die BG RCI einen Anerkennungsbescheid, andernfalls lehnt sie durch einen ausführlich begründeten Bescheid die Anerkennung der Berufskrankheit ab. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Bleibt der Widerspruch erfolglos, ist der Weg zu einer Klage vor dem Sozialgericht eröffnet.

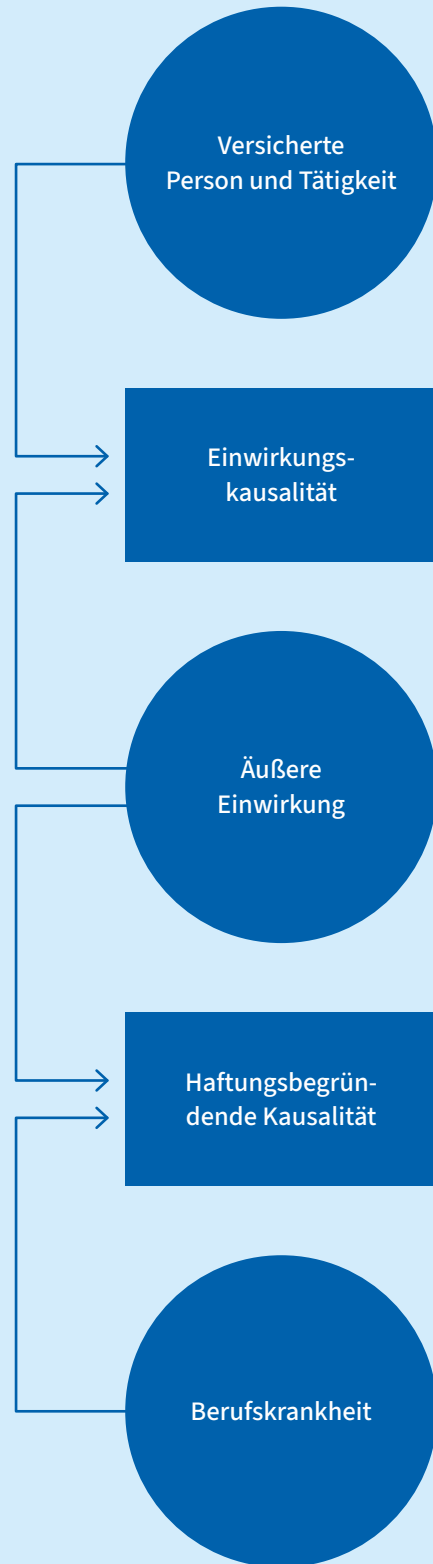
### Zusammenhangsfragen und Beweismaßstäbe

Liegt bei einer versicherten Person eine Erkrankung vor, die als Berufskrankheit in Betracht kommt, und war sie bei der Arbeit entsprechenden Einwirkungen ausgesetzt, prüft die Berufsgenossenschaft, ob diese Einwirkungen im konkreten Fall wesentlich zur Erkrankung beigetragen haben.

Die schädigende Einwirkung selbst muss sicher feststehen. Für den Nachweis, dass sie durch die versicherte Tätigkeit verursacht wurde, reicht jedoch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus. Das bedeutet, dass mehr für als gegen einen Zusammenhang sprechen muss. Zudem ist zu prüfen, ob die Einwirkung tatsächlich den Gesundheitsschaden verursacht hat. Ist dies der Fall, besteht eine Entschädigungspflicht der BG RCI.

Ob ein solcher Zusammenhang zwischen Einwirkung und Erkrankung besteht, kann häufig

## Voraussetzungen einer Berufskrankheit





Leidet jemand an einer Berufskrankheit, trägt die BG RCI die Kosten für die Heilbehandlung.

nur durch ein medizinisches Gutachten geklärt werden. Der Gutachter oder die Gutachterin berücksichtigt medizinische Erkenntnisse ebenso wie die rechtlichen Beweismaßstäbe. Er oder sie bewertet unter anderem Krankheitsbeginn, Dauer und Art der Einwirkung, den Verlauf der Erkrankung, Latenzzeiten sowie mögliche andere Ursachen. Passt das konkrete Krankheitsbild nicht zu den typischen Auswirkungen der beruflichen Einwirkung, kann die Erkrankung nicht als Berufskrankheit anerkannt werden.

Eine Entscheidung zugunsten der Versicherten bei Zweifeln an Tatsachen oder Ursachenzusammenhängen ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen. Die Berufsgenossenschaft entscheidet nach den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung.

### Heilbehandlung

Leidet jemand an einer Berufskrankheit, sorgt die BG RCI mit allen geeigneten Mitteln dafür, die Gesundheit

wiederherzustellen, die Folgen der Erkrankung zu lindern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Zum Umfang der Heilbehandlung gehören unter anderem die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Die BG RCI steuert das Heilverfahren im Sinne einer ganzheitlichen Rehabilitation.

Als Partner stehen der BG RCI dabei auf die Rehabilitation von Berufskrankheiten spezialisierte Kliniken zur Seite. So verfügt zum Beispiel die berufsgenossenschaftliche Klinik für Berufskrankheiten in Bad Reichenhall über die Kompetenz in leitliniengerechter Diagnostik und Therapie von Berufskrankheiten. Zu ihren Schwerpunkten gehören insbesondere Erkrankungen der Atemwege und der Haut sowie COVID-19.


Für Versicherte, die an einer Asbestose erkrankt sind, bietet die BG RCI ein erweitertes Vorsorgeangebot zur

Früherkennung von Mesotheliomen mittels Biomarkern an (siehe Seite 20).

### Fazit

Das Recht der Berufskrankheiten ist ein interessantes Berufsfeld an der Schnittstelle zwischen Recht, Medizin und Technik. Durch qualifiziertes Personal und das zugunsten der Versicherten geltende Amtsermittlungsprinzip wird eine sachlich fundierte und rechtsfeste Entscheidung über die Anerkennung von Berufskrankheiten und damit verbundene Ansprüche auf Sozialleistungen gewährleistet.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, bildet die BG RCI an ihren Standorten bundesweit Sozialversicherungsfachangestellte aus und bereitet Nachwuchskräfte im dualen Studium auf ihre Aufgaben im Dienst der gesetzlichen Unfallversicherung vor.

Michael Behrens,  
BG RCI 

Reha-Management bei Berufskrankheiten

# Begleitung in schwierigen Zeiten

Schwere Erkrankungen stellen Betroffene und ihre Angehörigen vor enorme medizinische, soziale und organisatorische Herausforderungen. Wenn gesundheitliche Einschränkungen, Unsicherheit über Anträge und die Sorge um die berufliche Zukunft zusammentreffen, braucht es Orientierung und verlässliche Unterstützung. Das Reha-Management bei Berufskrankheiten begleitet Versicherte in genau diesen komplexen Situationen – persönlich, koordiniert und mit dem Ziel, Verschlechterungen zu verhindern und Teilhabe zu sichern.

**E**ine typische Situation aus dem Alltag eines Reha-Managers oder einer Reha-Managerin bei Berufskrankheiten: „Ich bin schwer erkrankt und ich weiß gar nicht, wie es weitergehen soll. Ich kann nicht mehr alleine einkaufen, ich bin mit allem überfordert. Meine Ehefrau ist ebenfalls krank und ich habe sonst niemanden. Wo muss ich denn überhaupt welchen Antrag stellen? Können Sie mir helfen?“

Ziel des BK-Reha-Managements ist es, in komplexen Fällen durch eine



frühzeitig erkannt und dem Reha-Management zugeordnet werden. Hierfür haben wir Leitplanken definiert, die folgende Fallkonstellationen betreffen:

- Verdacht auf berufsbedingte Krebserkrankung
- anerkannte Berufskrankheit mit Schwierigkeiten im Heilverfahren
- Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- konkret benennbare soziale und persönliche Risikofaktoren

Sobald die BG RCI Kenntnis über den Verdacht auf eine berufsbedingte Krebserkrankung erhalten hat, wird der Fall dem Reha-Management vorgelegt. Zeitnah wird Kontakt mit der betroffenen Person aufgenommen, um einen Besuchstermin für ein persönliches Erstgespräch zu vereinbaren. In der Regel findet dieses Gespräch im häuslichen Umfeld statt, in Einzelfällen auch während einer stationären Behandlung oder in einer Pflegeeinrichtung.

Das Erstgespräch kennzeichnet oftmals den Beginn des Feststellungsverfahrens. Damit wird einerseits ein Vertrauensverhältnis zwischen Erkrankten, deren Angehörigen und der BG RCI geschaffen, zum anderen das Verfahren beschleunigt. Die Betroffenen müssen keine Fragebögen ausfüllen; sie werden vor Ort zur Arbeits- und Krankheitsanamnese befragt, zu Anträgen bei anderen Rehabilitationsträgern beraten und Bedarfe werden an die zuständigen Träger wie an die gesetzliche Pflegeversicherung weitergeleitet. Die Betroffenen werden in ihrer Krisensituation auch psychosozial unterstützt. Anschließend wird ein Bericht über das Erstgespräch zur weiteren Bearbeitung im Feststellungsverfahren erstellt.

Nicht jede Erkrankung ist hinsichtlich des Schweregrads von Beginn an mit einer Krebserkrankung gleichzusetzen. Allerdings können sich aus zunächst vergleichbar harmlos wirkenden Erkrankungen im weiteren Ver-

lauf ernstzunehmende Probleme entwickeln. Klassische Beispiele für Komplikationen im Heilverlauf sind Infektionen, die bei einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer operativen Versorgung auftreten können, wie etwa Keime im Knie nach einer Operation oder eine Lungenentzündung bei ohnehin Lungenerkrankten. Des Weiteren kann es vorkommen, dass die Therapie bei einer krebserkrankten Person keine Wirkung zeigt und die bisher erfolgte Behandlung nicht in einem zertifizierten Krebszentrum erfolgte. In solchen Fällen kann das Reha-Management steuernd eingreifen und über das Netzwerk der BG RCI für eine bessere Versorgung der versicherten Person eintreten.

Neben Problemen und Komplikationen im Heilverfahren kann es auch Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in den Beruf geben, die sich in langen Arbeitsunfähigkeitszeiten widerspiegeln. Nach dem Abschluss einer Heilbehandlung kann es zu Wiedererkrankungen kommen. Auch in solchen Fällen gewährleistet die BG RCI eine persönliche Unterstützung durch ihr Reha-Management.

### **Ganzheitliche Betrachtung statt reiner Diagnose**

Die Planung und Durchführung erfolgen dabei nach einem modernen Krankheitsbild: Personen werden nicht nur als gesund oder krank definiert, sondern ganzheitlich betrachtet. Das eingangs genannte Beispiel zeigt auf: Die Ehefrau ist ebenfalls schwer erkrankt und kann den Versicherten nicht unterstützen. Ihre Erkrankung stellt vielleicht sogar als negativer Kontextfaktor eine zusätzliche Belastung für den Versicherten dar, da er sich für ihre Pflege verantwortlich fühlt.

Für manche ist es die erste schwerwiegende Erkrankung in ihrem Leben und ein großer Schock, für andere gehört es schon zum Alltag. Auch die Reaktionen und Verarbeitungen sind individuell. Die Personen dürfen da-

abgestimmte Begleitung bei der medizinischen Rehabilitation und bei Teilhabeleistungen zu verhindern, dass eine Berufskrankheit entsteht, sich verschlimmert oder erneut auftritt.

Mitarbeitende des Reha-Managements verfügen über mehrjährige Berufserfahrung und ein ausgeprägtes Wissen über medizinische Versorgungsstrukturen.

### **Wann Reha-Management zum Einsatz kommt**

Fälle mit der Notwendigkeit einer intensiven Betreuung sollen möglichst

her nicht nur auf die Diagnose der Erkrankung reduziert werden, mit der sie leben und umgehen müssen. Vielmehr müssen verschiedene Kontextfaktoren in Form von Förderfaktoren und Barrieren einzelfallbezogen berücksichtigt werden.

### Unterstützung am Arbeitsplatz

Mit einer Erkrankung ist oftmals auch die Sorge um den Arbeitsplatz verbunden. Auch hier unterstützen wir einzelfallbezogen. Hierbei stehen zunächst die Werkzeuge der Individualprävention zur Verfügung (siehe Seite 15). In einigen Fällen reichen diese jedoch nicht aus und es sind intensive Beratungen unter Einbindung des Betriebs notwendig. Auch hier tritt das Reha-Management in seiner Lotsenfunktion auf.

Sollte auch das nicht ausreichen, können wir durch eine sachgerechte Koordinierung oder Gewährung von Übergangsleistungen, Übergangsgeld oder anderen Maßnahmen dafür sorgen, dass für Erkrankte ein anderer leidensgerechter Arbeitsplatz – entweder bei dem selben oder bei einem anderen Unternehmen – gefunden wird.

### Nachgehende Betreuung

Im Vordergrund des Reha-Managements stehen jedoch nicht nur die Unterstützung bei Komplikationen im Heilverlauf oder die Wiedereingliederung. Bei einigen Erkrankungen – wie beispielsweise Silikosen – tritt häufig eine kontinuierliche Verschlimmerung auf. Deshalb wird das Reha-Management durch das Konzept der nachgehenden Betreuung ergänzt.

Hierbei erfahren Betroffene Unterstützung bei der Sicherstellung der angemessenen medizinischen Betreuung und der Versorgung mit Hilfsmitteln. Dazu gehört auch die Feststellung von Pflegeleistungen

und Wohnungshilfen. Um die Versorgung sicherzustellen, bieten wir den Schwererkrankten einmal jährlich einen persönlichen Besuch an. Vor Ort stellt sich oftmals heraus, dass die aktenkundige Versorgungssituation von der Realität abweicht und die Besuche durch die Mitarbeitenden im Außendienst unverzichtbar sind, um eine optimale Versorgung zu gewährleisten.


Gelingt dies im häuslichen Umfeld nicht mehr, werden Versicherte bei der stationären Heimunterbringung unterstützt. Verschlechtert sich der Gesundheitszustand weiter und eine kurative Behandlung gelingt nicht mehr, unterstützen wir bei einer palliativen Versorgung – bis hin zur

Reha-Managerinnen und -Manager unterstützen Betroffene auch direkt an ihrem Arbeitsplatz.



Hospizunterbringung und Aufklärung über mögliche Hinterbliebenenleistungen.

Letztlich trägt das Reha-Management bei Berufskrankheiten dazu bei, dass die versicherten Personen und ihr Umfeld mit allen geeigneten Mitteln unter Einbindung des zur Verfügung stehenden Netzwerks auch in komplexen und betreuungsintensiven Fällen nicht auf sich alleine gestellt sind. In dieser Form stellt es ein Alleinstellungsmerkmal und ein „Premium-Produkt“ der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

Maresa Kamrad,  
Jan Müller,  
BG RCI 



Individualprävention

# Passgenauer Schutz für Gesundheit und Arbeitsplatz

Wenn bestehende Schutzmaßnahmen nicht ausreichen und eine Berufskrankheit droht oder vorliegt, greift die Individualprävention der Berufsgenossenschaften. Sie setzt beim einzelnen Menschen an, kombiniert medizinische, technische und organisatorische Maßnahmen und verfolgt ein klares Ziel: die Gesundheit der Versicherten zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern.

**D**er Präventionsauftrag der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ist gesetzlich verankert und folgt einem ganzheitlichen Ansatz. Er umfasst sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Maßnahmen ebenso wie den Gesundheitsschutz. Arbeits- und Gesundheitsschutz sind dabei eine part-

nerschaftliche Aufgabe, bei der Unternehmen und Einrichtungen, Unfallversicherungsträger, aber auch Fachkräfte sowie die Versicherten selbst zusammenwirken.

Lärm, Staub, schwere Maschinen, chemische Substanzen, Kälte oder Hitze – im Berufsleben sind viele Beschäftigte gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. Unternehmen stellen nicht nur die persönliche

Schutzausrüstung, sondern legen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und setzen sie um. Doch was, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen oder die Arbeit bereits krank gemacht hat? Wenn eine Berufskrankheit anerkannt wurde oder die Gefahr besteht, dass sie entsteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert?

## **Individualprävention: der Mensch im Mittelpunkt**

Genau hier setzt die Individualprävention (IP) an. Sie richtet sich an einzelne Versicherte und ermöglicht passgenaue Schutzmaßnahmen für sie. Oberstes Ziel dabei ist immer die Erhaltung der Gesundheit und des Arbeitsplatzes der betroffenen Beschäftigten. Die Sachbearbeitung, Reha-Managerinnen und -Manager

sowie der Präventionsdienst der BG RCI arbeiten dabei eng mit einem Netzwerk aus Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, Bildungsstätten, Sanitätshäusern und weiteren Partnern zusammen.

Das Angebot reicht von medizinischen Maßnahmen wie Heilbehandlung und stationären Rehabilitationen über die Optimierung von Arbeitsplätzen und -abläufen bis hin zur Steigerung der Gesundheitskompetenz im Rahmen von Seminaren und Coachings. Dabei hängt es zum großen Teil von der Art der Erkrankung ab, welche Maßnahmen zum Einsatz kommen und wie verfahren wird.

Um Belastungen zu erkennen, die eine Berufskrankheit verursachen oder verschlimmern können, besucht die Aufsichtsperson gemeinsam mit der betroffenen Person den Arbeitsplatz. Dort wird geprüft, welchen Einwirkungen sie bei ihrer Arbeit ausge-

setzt ist. Gemeinsam mit den betrieblichen Ansprechpersonen werden anschließend passende Schutzmaßnahmen festgelegt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen – sofern diese noch nicht ausreichend umgesetzt sind.

Wie das in der Praxis aussieht, zeigen die Beispiele Hauterkrankungen (BK Nr. 5101) und Lärmschwerhörigkeit (BK Nr. 2301).

### **Hauterkrankungen: frühzeitig handeln, nachhaltig schützen**

Die Haut ist unsere wichtigste Schutzbarriere gegen Einflüsse von außen. Bei Hauterkrankungen können zum Beispiel hautschädigende und -sensibilisierende Stoffe eine Rolle spielen. Dann stehen wir unseren Versicherten von Anfang an mit Rat und Tat zur Seite, zunächst weitgehend unabhängig von einer möglichen Anerkennung als Berufskrankheit.

Am Anfang steht in der Regel eine ausführliche telefonische Befragung durch die Sachbearbeitung oder das Reha-Management, um das weitere Vorgehen schnell und gezielt festzulegen. Anschließend wird meist ein Behandlungsauftrag an die behandelnde Hautärztin oder den Hautarzt erteilt. Auch Betriebsärztinnen und -ärzte können – mit Einverständnis der Betroffenen – eingebunden werden.

Ergänzend kommen weitere Angebote hinzu, etwa Hautschutzseminare oder berufsdermatologische Sprechstunden. In den zweitägigen Seminaren erhalten die Teilnehmenden neben einer umfassenden Diagnostik eine individuelle Beratung zum Hautschutz und zum richtigen Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung. Empfohlene Ausstattungen wie spezielle Handschuhe oder Sicherheitsschuhe werden am Arbeitsplatz erprobt und bei Bewährung dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Parallel dazu setzt die Individualprävention direkt am Arbeitsplatz an: Die Aufsichtspersonen prüfen, ob die oben genannten Stoffe verwendet werden, und beraten dazu, wie Arbeitsabläufe so gestaltet werden können, dass Hautkontakte möglichst vermieden werden. In manchen Fällen lassen sich gefährliche Stoffe durch weniger schädliche ersetzen. Ist das nicht möglich, können je nach Arbeitsumfeld aber zum Beispiel eine geschlossene Ausführung von Anlagen, geeignete Rohr- und Schlauchleitungen oder einfache Hilfsmittel wie Fasspumpen helfen, um direkten Hautkontakt oder Verschmutzungen zu verhindern.

Hauterkrankungen können außerdem durch häufigen oder langen Kontakt mit Wasser (Feuchtarbeit), durch raue Oberflächen oder durch Stäube entstehen. Auch diese Belastungen lassen sich oft durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen verringern oder vermeiden. Zusätzlich unterstützen die Auf-

Teil der Individualprävention bei Hauterkrankungen: eine individuelle Beratung zum richtigen Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung



sichtspersonen bei der Auswahl und richtigen Nutzung persönlicher Schutzausrüstung, etwa von passenden Schutzhandschuhen.

Kann trotz aller Maßnahmen der Hautzustand langfristig nicht stabilisiert und der Arbeitsplatz nicht erhalten werden, unterstützt das Reha-Management bei einer innerbetrieblichen Umsetzung oder – wenn nötig – bei weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, etwa einer Umschulung.

### **Lärmschwerhörigkeit: sensibilisieren, schützen, Lebensqualität erhalten**

Statistiken zeigen: Die am häufigsten gemeldete Berufskrankheit 2024 war die Lärmschwerhörigkeit. Insgesamt wurden bei allen Unfallversicherungsträgern 19.310 Fälle von Lärmschwerhörigkeit registriert. Allein bei der BG RCI gingen 1.738 Meldungen ein, von denen etwa die Hälfte anerkannt wurde. Damit entspricht die Erkrankung rund 24 Prozent aller bei der BG RCI gemeldeten Berufskrankheiten.

Wenn eine arbeitsbedingte Lärmschwerhörigkeit vorliegt, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, eine weitere Lärmschädigung zu verhindern. Die Aufsichtspersonen beraten dazu, wie Lärm am Arbeitsplatz reduziert werden kann – zum Beispiel durch leisere Arbeitsmittel, Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Schall oder eine bessere Raumakustik. Außerdem unterstützen sie bei der Auswahl und richtigen Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung. Hierbei kann zum Beispiel auf individuell angepassten Gehörschutz hingewiesen werden.

Auch die Betroffenen selbst können manchmal dazu beitragen, Lärm zu vermeiden. Wenn das der Fall ist, machen die Aufsichtspersonen darauf aufmerksam. Zudem motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Wenn trotz aller Maßnahmen noch Risiken bestehen, informieren die Aufsichtspersonen darüber offen.



Bei einer Lärmschwerhörigkeit beraten unsere Aufsichtspersonen die Betroffenen, um eine weitere Lärmschädigung zu vermeiden.

Nach Anerkennung einer arbeitsbedingten Lärmschwerhörigkeit können Betroffene an einem mehrtägigen Lärmseminar teilnehmen. In den Bildungszentren Maikammer und Laubach bekommen sie Wissen und praktische Kompetenzen rund um das Thema Lärm vermittelt – von den medizinischen Grundlagen des Hörens über die Auswirkungen von Lärm auf Körper und Psyche bis hin zu technischen Möglichkeiten der Lärminderung.


Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Gehörschutz: Die Teilnehmenden lernen verschiedene Schutzmöglichkeiten kennen und üben deren richtige Anwendung. Ergänzend werden Kostenübernahmen für individuell angepasste Otoplastiken ausgestellt.

Ziel ist es, das Bewusstsein für Lärm zu schärfen, weitere Hörschäden zu vermeiden und die Lebensqualität zu verbessern.

### **Gemeinsam wirksam**

Die Beispiele Haut und Lärm zeigen: Individualprävention ist vielfältig und geht weit über einzelne Maßnahmen hinaus. Sie verbindet medizinische Versorgung, Arbeitsplatzgestaltung und persönliche Beratung zu einem ganzheitlichen Ansatz. Das Angebot erstreckt sich ebenso auf Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems oder der Atemwege.

Entscheidend für den Erfolg ist das vertrauensvolle Miteinander aller Beteiligten – der Versicherten, der Betriebe, der Aufsichtspersonen und der Fachleute der Berufsgenossenschaft. So können Berufskrankheiten verhindert, Gesundheitsrisiken nachhaltig reduziert und Arbeitsplätze langfristig erhalten werden.

*Klaudia Hologaciuc, Michael Kost,  
Martin Sedlak, Julia Wagner,  
Dr. Tobias Schröder;  
alle BG RCI* 

Arbeitstechnische Ermittlungen  
bei Berufskrankheiten

# Dem Ursprung auf der Spur

Jede Berufskrankheit ist auf bestimmte Einwirkungen zurückzuführen. Im Zuge der arbeitstechnischen Ermittlungen erfassen Aufsichtspersonen diese möglichst vollständig.

Wenn der Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht, kommt der engen Zusammenarbeit von Prävention sowie Rehabilitation und Leistung eine zentrale Bedeutung zu. Arbeitstechnische Ermittlungen liefern die entscheidende Grundlage, um arbeitsbedingte Einwirkungen vollständig zu erfassen und damit eine fundierte Entscheidung über Anerkennung, Rehabilitation und Entschädigung zu ermöglichen.

**Z**u Beginn der Ermittlungen muss geprüft werden, welche Berufskrankheiten im konkreten Fall infrage kommen.

Denn jede Berufskrankheit ist laut Berufskrankheiten-Verordnung auf bestimmte Einwirkungen zurückzuführen. Derzeit sind dort 85 Berufskrankheiten aufgeführt, die durch unterschiedliche Belastungen entstehen können – zum Beispiel durch Lärm, Vibrationen, Fasern, Gefahrstoffe oder körperliche Belastungen.

Diese Vielfalt stellt hohe Anforderungen an die Ermittler, die oft das gesamte Berufsleben der Versicherten in den Blick nehmen müssen. Die arbeitstechnischen Ermittlungen werden bei der BG RCI durch Aufsichtspersonen sowie Messtechnikerinnen und Messtechniker (bei Lärmexpositionen) durchgeführt. Sie bringen technisches, naturwissenschaftliches und praktisches Fachwissen mit und halten dieses durch regelmäßige Schulungen und den fachlichen Austausch innerhalb der BG RCI und der DGUV stets aktuell.

### So laufen die Ermittlungen ab

Bei den arbeitstechnischen Ermittlungen werden alle wichtigen Umstände berücksichtigt und vorhandene Informationen sorgfältig geprüft. Je nach Erkrankung wird festgelegt, welche Angaben benötigt werden – zum Beispiel zu verwendeten Stoffen und Arbeitsmitteln, zur Dauer der Belastung oder zu bestehenden Schutzmaßnahmen.


Diese Informationen werden soweit möglich von den Versicherten und den Mitgliedsbetrieben zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können bereits vorhandene Unterlagen genutzt werden, etwa Messprotokolle oder Expositionsdaten, die der BG RCI vorliegen. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, finden die Ermittlungen – mit Zustimmung der Betroffenen – auch direkt am Arbeitsplatz statt. Dabei gilt immer der Grundsatz: so einfach, zweckmäßig und zügig wie möglich.

### Blick in die Vergangenheit

Bei einigen Berufskrankheiten, zum Beispiel bestimmten Krebserkrankungen, zeigen sich die Folgen oft erst viele Jahre oder sogar Jahrzehnte nach der schädigenden Einwirkung. Zusätzlich erschwert der demografische Wandel die Ermittlungen, weil Wissen über frühere Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren verloren gehen kann, wenn erfahrene Beschäftigte in den Ruhestand gehen.

Um dennoch qualitativ hochwertige Ermittlungsergebnisse zu gewährleisten und gleichzeitig den Aufwand für die Mitgliedsbetriebe zu begrenzen, hat die BG RCI gemeinsam mit den anderen Unfallversicherungsträgern und der DGUV eine Reihe von Maßnahmen entwickelt. Dazu gehören die Übernahme von Aushändigungs- und Archivierungspflichten der Arbeitgebenden durch die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) der DGUV sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung von Einwirkungskatastern.

Durch die sorgfältigen Ermittlungen wird eine faire Entscheidung für die Betroffenen ermöglicht und sichergestellt, dass die BG RCI ihre Aufgaben bei Rehabilitation und Entschädigung zuverlässig erfüllen kann. Dabei sind wir auf die Mitwirkung aller Beteiligten angewiesen. Ihre Unterstützung – ob als Versicherte oder als Mitgliedsbetrieb – ist dabei unverzichtbar.

*Dr. Tobias Schröder,  
BG RCI* 

Um das maligne Mesotheliom frühzeitig zu erkennen, werden zwei Biomarker im Blut analysiert.



Neue Vorsorge für asbestbedingte Erkrankungen

# Früher erkennen, besser behandeln

Obwohl Asbest in Deutschland seit 1993 verboten ist, zählt der gefährliche Stoff weiterhin zu den Hauptverursachern schwerwiegender Berufskrankheiten. Aktuelle Daten der BG RCI zeigen: Mit 14,11 Prozent sind asbestbedingte Erkrankungen die dritthäufigste anerkannte Berufskrankheit. Besonders alarmierend ist dabei die hohe Zahl an Mesotheliomen – bösartigen Tumoren des Brust- oder Bauchfells –, die oft erst im fortgeschrittenen Stadium erkannt werden.



### EVA-Lunge:

## Ergänzende Vorsorge für stark rauchende Versicherte

Zusätzlich bleibt das bewährte Vorsorgeangebot EVA-Lunge bestehen. Es richtet sich an Versicherte mit BK 4103, die (ehemalige) starke Raucher mit mindestens 30 Packungsjahren sind (ein Packungsjahr entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Konsum von einer Schachtel Zigaretten täglich). Im Rahmen dieses Programms wird eine hochauflösende Computertomografie (HRCT) durchgeführt, um Veränderungen der Lunge frühzeitig zu erkennen.

**U**m die Früherkennung zu verbessern und die medizinische Versorgung betroffener Versicherter weiter auszu-

bauen, hat die gesetzliche Unfallversicherung ein innovatives Vorsorgeprogramm gestartet: das erweiterte Vorsorgeangebot zur Früherkennung von Mesotheliomen (EVA-Mesothel). Dieses bundesweite Angebot richtet sich gezielt an Personen, die an einer anerkannten Asbestose erkrankt sind (BK Nr. 4103). Eine Asbestose ist eine chronische Lungenkrankheit, die durch das Einatmen von Asbestfasern verursacht wird. Diese Fasern lagern sich in der Lunge ab, wo sie zu einer Vernarbung und Verdickung des Lungengewebes (Lungengewebe (Lungengewebe) führen. Dies kann die Atmung erschweren und das Risiko für weitere Erkrankungen wie Lungenkrebs oder ein Mesotheliom erhöhen. EVA-Mesothel basiert auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

### Medizinischer Fortschritt durch Biomarker

Das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA) an der Ruhr-Universität Bochum hat im Rahmen seiner MoMar-Studien (Molekulare Marker) ein neuartiges Verfahren entwickelt, das eine deutlich frühere Erkennung des malignen Mesothelioms ermöglicht. Dabei werden zwei Biomarker im Blut analysiert: der etablierte Marker Mesothelin sowie der am IPA entwickelte Marker Calretinin.

Durch die Analyse dieser Marker kann ein Krankheitsverdacht bereits in einem frühen Stadium gestellt werden – noch bevor klini-

sche Symptome auftreten. Das eröffnet neue Chancen für eine rechtzeitige Diagnose und verbesserte Behandlungsmöglichkeiten.

### EVA-Mesothel: So läuft die neue Vorsorge ab

Betroffene Versicherte der BG RCI erhalten ein persönliches Angebot zur Teilnahme an EVA-Mesothel. Nach Zustimmung wird ein ärztliches Beratungsgespräch organisiert, in dem über Nutzen, Ablauf und mögliche Risiken aufgeklärt wird. Erst danach entscheidet die versicherte Person, ob sie an der Biomarkeruntersuchung teilnehmen möchte.

Im Falle der Teilnahme erfolgt eine einfache Blutentnahme. Die Analyse der Biomarker übernimmt ein spezialisiertes Labor.


- **Unauffälliger Befund:** Eine erneute Blutuntersuchung ist nach einem Jahr vorgesehen.
- **Auffälliger Befund oder weitere medizinische Hinweise:** Die versicherte Person erhält ein Angebot zur weiterführenden Diagnostik in einer zertifizierten Mesotheliomeinheit – einem Netzwerk aus stationären und ambulanten Einrichtungen, in denen alle Beteiligten Fachrichtungen eng zusammenarbeiten. Wird der Verdacht bestätigt, folgt auf Wunsch eine individuelle medizinische Behandlung – in enger Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger.
- **Nicht bestätigter Verdacht:** Eine erneute Blutentnahme wird nach drei Monaten empfohlen.

### Fazit

Trotz des schon lange zurückliegenden Asbestverbots bleibt die Gefahr einer Erkrankung durch diesen jahrzehntelang eingesetzten Baustoff

für Menschen, die beruflich damit in Kontakt kamen, bestehen. Mit EVA-Mesothel bietet die gesetzliche Unfallversicherung ein wegweisendes Programm, das auf Früherkennung durch moderne Biomarker setzt. Ziel ist es, betroffenen Versicherten eine bessere medizinische Versorgung und damit mehr Lebensqualität zu ermöglichen.

Weitere Informationen zur Studie unter [www.dguv.de/ipa/forschung/projektesammlung/momar.jsp](https://www.dguv.de/ipa/forschung/projektesammlung/momar.jsp)

Pia Westerheide,  
BG RCI 

RWE Power AG

# Aktionstage als Motor für Prävention und Sicherheitskultur

2023 hat die RWE Power AG ihr Verkehrssicherheits-Schwerpunktprogramm gestartet und seitdem stetig weiterentwickelt. Damit misst das Unternehmen der Prävention von Wege- und Dienstwegefällen einen hohen Stellenwert bei.

**W**ir haben aus den ersten Aktionstagen viel gelernt und setzen das Programm mittlerweile als festen Bestandteil unserer Ausbildung und Sicherheitskultur um“, erklärt Florian Schmieglitz, leitender Sicherheitsingenieur der Sparte Technik Tagebaue der RWE Power. Die Verkehrssicherheitstage in der Ausbildung sind längst mehr als eine einmalige Veranstaltung: Sie sind ein kontinuierlicher Impulsgeber für verantwortungsbewusstes Verhalten im Straßenverkehr.

**Prävention mit System und Herz**  
Die BG RCI verzeichnete 2024 über 5.000 meldepflichtige Wegefälle, mit teils schweren Folgen. „Das zeigt, wie wichtig es ist, frühzeitig aufzuklä-

ren und zu sensibilisieren“, betont Roger Ringel, Leiter der technischen Ausbildung bei RWE Power. „Wir haben erlebt, wie tragisch Verkehrsunfälle enden können. Das prägt und motiviert uns, alles zu tun, um solche Situationen zu vermeiden.“

Als Förderer des Verkehrssicherheits-Schwerpunktprogramms bringt die BG RCI nicht nur Fachwissen, sondern auch gezielte Unterstützung in die Planung und Umsetzung der Aktionstage ein. Die enge Zusammenarbeit

mit der Berufsgenossenschaft ist ein zentraler Erfolgsfaktor für die nachhaltige Wirkung der Maßnahmen.

## Aktionsformate mit Wirkung

Die Verkehrssicherheitstage bei RWE Power haben sich seit 2023 stetig weiterentwickelt. Neben bewährten Formaten wie dem Überschlagssimulator und Fahrsimulator wurden neue Module integriert, etwa zu den Themen Cannabis im Straßenverkehr, E-Mobilität und Ablenkung durch digitale Medien.



Im Überschlagssimulator der BG RCI lassen sich das Lösen von Sicherheitsgurten und das Befreien nach einem Verkehrsunfall üben.



An vielen verschiedenen Stationen wurde den Auszubildenden das Thema Verkehrssicherheit nähergebracht.



Fotos: RWE

Besonders gelungen: die interaktiven Workshops mit Expertinnen und Experten des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), die regionale Unfallrisiken und aktuelle Entwicklungen praxisnah vermitteln. „Die Mischung aus Theorie und Praxis ist entscheidend“, so Schmieglitz. „Unsere Azubis erleben hautnah, was im Ernstfall passiert und wie sie sich schützen können. Das bleibt hängen.“

### Kulturwandel durch Kommunikation

Ein zentraler Aspekt ist die offene Kommunikation rund um das Thema Sicherheit. „Wir ermutigen unsere Auszubildenden, lieber in Sondersituationen etwas später zur Arbeit zu kommen, als sich zu gefährden“, sagt Ringel. Diese Haltung wird aktiv gelebt und weitergegeben, nicht nur während der Aktionstage, sondern im gesamten Ausbildungsalltag.

### Ausblick:

#### Sicherheit als Daueraufgabe

Auch für die kommenden Jahre sind weitere Verkehrssicherheitstage fest eingeplant. Die neuen Azubis, rund 170 Mitarbeitende, die im August 2025 gestartet sind, wurden im Herbst erneut für die Risiken im Straßenverkehr sensibilisiert. „Wir wissen nicht, wie viele Unfälle wir verhindern, aber wenn es nur einer ist, hat sich alles gelohnt“, so Ringel.

Die Verantwortlichen sind sich einig: Die Verkehrssicherheitstage sind ein Erfolgsmodell. Sie verbinden Wissenstransfer mit emotionaler Wirkung und schaffen ein Fundament für sicheres Verhalten, das weit über die Ausbildung hinauswirkt. Mithilfe der BG RCI als verlässlichem Partner wird das Programm auch in den kommenden Jahren weitergeführt – mit dem Ziel, Leben zu schützen und Sicherheit nachhaltig zu verankern.

Florian Schmieglitz,  
RWE Power AG



Sandra Kühnapfel, IDZ

Veronika Warmers (Marketingleitung), Andreas Steenbock (Nachhaltigkeitsmanagement) und Marc Gebauer (Geschäftsführer) nehmen den Bundespreis Ecodesign 2025 im Namen des gesamten Steinbeis-Teams entgegen.

## Ecodesign Award 2025 Geschlossener Recycling- kreislauf überzeugt Jury

Das BG RCI-Mitgliedsunternehmen Steinbeis Papier GmbH hat den renommierten Bundespreis Ecodesign gewonnen. Es wurde für das Projekt „Recycling-Etiketten im Closed Loop“ ausgezeichnet.

**D**er Preis, vergeben vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), dem Umweltbundesamt (UBA) und dem International Design Center Berlin (IDZ), würdigt Produkte und Konzepte, die durch herausragende ökologische und gestalterische Qualität überzeugen.

Die nass- und laugenfesten Etikettenpapiere von Steinbeis Papier aus 100 Prozent Altpapier sind für Mehrweg- und Einweggebilde in den Bereichen Getränke, Lebensmittel und Non-Food geeignet. Parallel dazu wurde eine neue Aufbereitungstechnik umgesetzt, die es im industriellen Maßstab ermöglicht, gebrauchte Etiketten zu neuen Recycling-Etiketten zu verarbeiten. Dabei wurde das Kreislauf-

wirtschaftsgesetz (KrWG) vollständig berücksichtigt und eine Closed-Loop-Lösung realisiert.

„Vor Spezialpapieren machte das Papierrecycling bisher halt. Nicht so die Steinbeis Papier GmbH. Ihr ist es gelungen, durch eine innovative Aufbereitungstechnik Etiketten aus 100 Prozent Altpapier herzustellen, welche die Anforderungen des Blauen Engels erfüllen und lebensmittelrechtlich unbedenklich sind. Damit werden neue Standards im Recycling von Spezialpapieren gesetzt“, so Jurymitglied Dr. Bettina Rechenberg vom UBA.

Weitere Infos zu dem vergebenen Preis und zum Projekt gibt es unter [www.bundespreis-ecodesign.de](https://www.bundespreis-ecodesign.de).

BG RCI

## Manipulation von Maschinen

# Pragmatische Lösung oder erhebliches Risiko?

Trotz moderner Sicherheitsstandards kommt es in Betrieben immer wieder zu schweren Arbeitsunfällen durch manipulierte Maschinen. Schutzvorrichtungen wie Lichtschranken, Schutzzäune oder Verriegelungen werden überbrückt, um Arbeitsabläufe zu beschleunigen oder Störungen einfacher zu beseitigen.

### Ursachen für Manipulationen

Ein Hauptgrund liegt im Zeitdruck und den hohen Leistungsanforderungen vieler Betriebe. Maschinen sollen möglichst ohne Unterbrechungen laufen, Ausfallzeiten und Produktionsverzögerungen sollen vermieden werden. Sicherheitsfunktionen, die den Arbeitsfluss verlangsamen oder zu Maschinenstillständen führen, werden deshalb oft als Hindernis empfunden.

Hinzu kommt die mangelnde Akzeptanz von Schutzvorrichtungen. Sind diese unpraktisch oder nicht ergonomisch gestaltet, steigt die Versuchung zur Manipulation. Deshalb ist es wichtig, Sicherheitsmaßnahmen bereits bei der Planung benutzerfreundlich zu gestalten und nahtlos in den Arbeitsprozess zu integrieren.

Besonders problematisch ist eine fehlende Sicherheitskultur. Dulden Führungskräfte Manipulationen, hat das nicht nur sicherheitsrelevante Folgen, sondern ist auch eine Haftungsfrage. Kommt es zu einem Unfall, können Unternehmen und Führungskräfte, die Manipulationen geduldet haben, persönlich in Regress genommen werden.

### Präventionsmaßnahmen auf drei Ebenen

Um Manipulationen wirksam vorzubeugen, müssen technische, organisatorische und personenbezogene

Maßnahmen ineinandergreifen. Dabei ist laut Betriebssicherheitsverordnung die Maßnahmenhierarchie des sogenannten TOP-Prinzips strikt einzuhalten: Zuerst müssen technische Schutzmaßnahmen ausgeschöpft werden, erst dann dürfen die verbliebenen Lücken mit organisatorischen Maßnahmen beseitigt werden. Sollten weiterhin Restgefährdungen verbleiben, sind diese mit personenbezogenen Schutzmaßnahmen abzusichern.

### Technische Maßnahmen

Technische Maßnahmen bilden die erste Schutzebene. Maschinen müssen so konstruiert und ausgestattet sein, dass Schutzvorrichtungen nicht umgangen werden können oder es gar nicht erst notwendig ist, sie zu umgehen.

### Organisatorische Maßnahmen

Die Organisation des Arbeitsschutzes bekommt eine entscheidende Bedeutung. Sicherheitsgerechte Arbeitsprozesse, realistische Leistungsanforderungen und regelmäßige Wartungen tragen wesentlich zur Akzeptanz von Schutzmaßnahmen bei. Ebenso wichtig ist die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Bedienpersonal, Instandhaltungspersonal und Führungskräfte müssen wissen, welche Aufgaben und Befugnisse sie im Hinblick auf die Maschinensicherheit haben.

Gerade Führungskräfte haben aufgrund ihrer Stellung im Betrieb eine gesetzliche Verantwortung, für Sicherheit und Gesundheit zu sorgen. Diese Verantwortung umfasst nach dem AOK-Prinzip die Auswahl geeigneter Personals, die Organisation sicherer Arbeitsabläufe sowie die Kontrolle der veranlassten Maßnahmen. Diese regelmäßige Kontrolle ist kein optionaler Bestandteil, sondern eine gesetzliche Verpflichtung. Nur so können Sicherheitskonzepte in der Praxis optimal funktionieren.

Eine offene Sicherheitskultur trägt dazu bei, dass Beschäftigte technische Probleme oder Manipulationsversuche ohne Angst vor Sanktionen melden können.





Sicherheitsmaßnahmen müssen bereits bei der Planung benutzerfreundlich gestaltet werden.

Darüber hinaus sind Führungskräfte verpflichtet, bei Gefährdungen und Regelverstößen zeitnah und konstruktiv einzugreifen. Sie haben eine Vorbildfunktion und beeinflussen durch ihr eigenes sicherheitsgerechtes Handeln sowie ihr konsequentes Korrekturverhalten maßgeblich die Einstellung der Belegschaft. Dies signalisiert, dass Sicherheitsstandards ernst genommen werden und für alle verbindlich sind.

Technik und Organisation bleiben jedoch ineffektiv, wenn das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten nicht gefördert wird. Dafür sollte im Betrieb eine offene Sicherheitskultur etabliert werden, in der Beschäftigte technische Probleme oder Manipulationsversuche ohne Angst vor Sanktionen melden können. Wie eine solche Kultur systematisch aufgebaut und weiterentwickelt werden kann, zeigt ausführlich die DGUV Information 206-025 „Auf Haltung kommt es an! Unternehmenskultur sicher und gesund gestalten“ ([publikationen.dguv.de](https://publikationen.dguv.de)).

### Personenbezogene Maßnahmen

Personenbezogene Maßnahmen zielen auf das Wissen, die innere Einstellung und das Handeln der Menschen ab. Hierzu zählt auch die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, die jedoch gemäß dem TOP-Prinzip erst nach Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten zum Einsatz kommen darf. Besonders wirksam sind praxisnahe Unterweisungen, die Beschäftigte ak-

tiv einbeziehen. Dabei wird beispielsweise die sichere Bedienung der Maschine nicht nur theoretisch erklärt, sondern demonstriert, um die Hintergründe der Sicherheitsmaßnahmen verständlich zu machen.

Verstehen Beschäftigte, warum bestimmte Schutzmaßnahmen notwendig sind und welche Folgen Manipulationen für ihre eigene Sicherheit und die ihrer Kolleginnen und Kollegen haben, steigt die Bereitschaft, Sicherheitsregeln einzuhalten.

### Ein Praxisbeispiel zeigt die Konsequenzen

Dass diese Präventionsmaßnahmen auch heute, trotz neuester Technik, unverzichtbar sind, zeigt ein aktuelles Ereignis aus der betrieblichen Praxis:

In einem Betrieb wurden Materialien mithilfe einer automatischen Absackanlage in Papiersäcke verpackt. Die Maschine zog die Säcke automatisch ein, befüllte und verklebte sie. Zum Verkleben wurde jeder Sack in eine Schiene eingeführt. Je nach Befüllmaterial, Papiersackqualität oder Anlagenzustand kam es im Prozess immer wieder zu Störungen. Meist waren abgefallene oder verklemmte Säcke die Ursache.

Die Maschine war komplett eingehaust und der Zugang nur über mit Sicherheitszuehaltungen verriegelte Türen möglich. Um den Prozess verfolgen zu können, waren transparente Sichtflächen in die Türen einge-

baut. Bei einer Störung sah der Hersteller vor, die gefahrbringenden Bewegungen sicher stillzusetzen und die Tür an der entsprechenden Stelle zu öffnen. Nach Schließen der Tür, Quittieren des Sicherheitsbereiches und Starten des Automatikbetriebes fuhr die Maschine allerdings nicht an der gestoppten Stelle weiter, sondern in die Grundstellung zurück.

Dieser Umstand verlängerte den Prozessablauf erheblich. Der Arbeitsauftrag konnte teilweise nicht geschafft werden. Die vermeintliche Lösung? Eine transparente Sichtfläche wurde aus einer Tür ausgebaut, sodass durch die entstandene Öffnung in die laufende Maschine eingegriffen werden konnte.

Da die Tür mit der Sicherheitszuehaltung geschlossen blieb, konnte die Steuerung der Maschine keinen Signalwechsel detektieren und die Maschine lief während des Eingriffs weiter. Durch die fehlende Abdeckung der Sichtfläche waren die gefahrbringenden Bewegungen der Maschine ungeschützt. Es bestand die Gefahr, von bewegten Maschinenteilen erfasst, eingezogen oder gequetscht zu werden, bis hin zu Amputationen. Dies wurde von den Führungskräften geduldet.

Der Verunfallte hatte in in die Maschine gegriffen, um einen umgeklappten Sack gerade zu richten, dabei war er von bewegten Maschinenteilen erfasst und am Arm verletzt worden.

Dieser Fall macht deutlich: Manipulationen sind keine „kleinen Abweichungen“. Sie sind systematische Probleme, die technische, organisatorische und menschliche Aspekte umfassen. Was als geduldete „Abkürzung“ beginnt, kann schnell zu schweren Unfällen führen. Die Folgen betreffen nicht nur das Leben und die Gesundheit von Menschen, sondern können auch Regressforderungen der Unfallversicherung nach sich ziehen.

Svenja Ständer,  
BG RCI 



Schwerpunktaktion „Instandhaltung“

# Abseits des Normalbetriebs steigen die Risiken

Instandhaltungsarbeiten stellen ein besonders hohes Unfallrisiko dar. Um die Ursachen und Hintergründe näher zu beleuchten, hat die Abteilung Aufsicht und Beratung der BG RCI 2023 und 2024 eine Schwerpunktaktion dazu durchgeführt. Fast ein Drittel aller betrachteten Arbeitsunfälle stand im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten und Störungsbeseitigungen. Das zeigt, dass die sichere Gestaltung von Arbeiten außerhalb des Normalbetriebs weiterhin eine wesentliche Herausforderung für Betriebe und Aufsichtspersonen bleibt.

**Z**wei Jahre lang wurden alle Arbeitsunfälle, die im jeweiligen Quartal zu Unfallkosten von 5.000 Euro oder mehr geführt haben, ausgewertet.

Die zuständigen Aufsichtspersonen prüften, wie der jeweilige Betrieb den Unfall untersucht hatte, welche Schlussfolgerungen die Verantwortlichen aus den Ergebnissen gezogen und welche Maßnahmen sie daraus abgeleitet hatten.

Die gewonnenen Daten lieferten wertvolle Erkenntnisse zur Unfallhäufigkeit sowie zur Verteilung der Unfallursachen. Darüber hinaus ermöglichte die Auswertung einen Einblick in die Qualität und Intensität der innerbetrieblichen Unfalluntersuchun-

gen sowie in die Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen. Ergänzend wurde dokumentiert, welche zusätzlichen Forderungen die Aufsichtspersonen der BG RCI als erforderlich erachteten und gegenüber den Betrieben erhoben haben.

## Interessante Ergebnisse

Von den 801 betrachteten Arbeitsunfällen standen 250 Unfälle im direkten Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten, Störungsbeseitigungen und Reinigungsarbeiten an Maschinen beziehungsweise nach Störungen. Das entspricht einer Quote von 31,2 Prozent.

Während bei allen 801 schweren Arbeitsunfällen die sogenannten SRS-Unfälle (Stolpern, Rutschen, Stürzen) mit einem Anteil von über

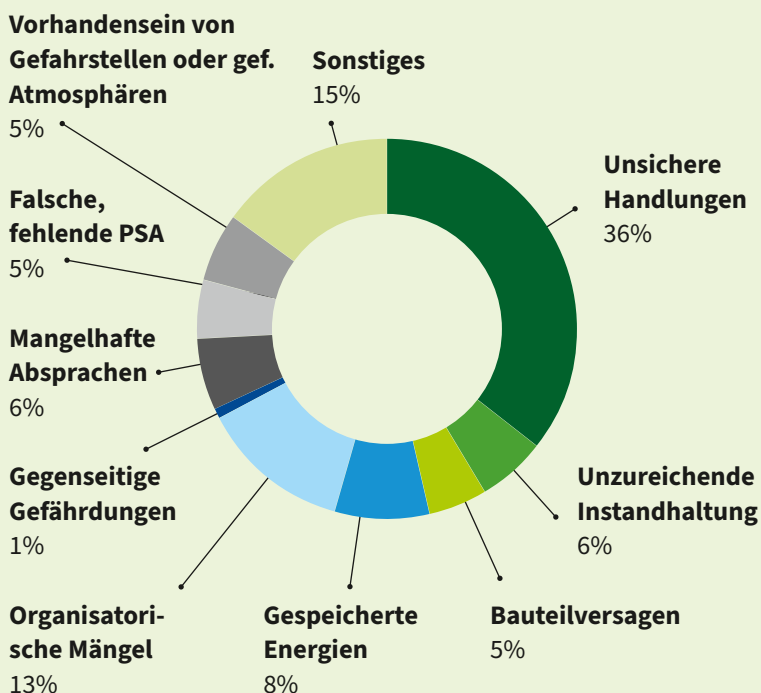
27 Prozent deutlich an erster Stelle standen, zeigte sich bei Unfällen im Zusammenhang mit Instandhaltung, Störungsbeseitigung und Reinigung ein anderes Bild. In diesem Bereich führten Unfälle durch Einklemmen, Einquetschen oder Zerquetschen mit 25 Prozent die Statistik an. Es folgten Absturzunfälle mit 18 Prozent sowie Unfälle durch Verbrennungen beziehungsweise Verbrühungen mit einem Anteil von 13 Prozent.

Auch innerhalb der einzelnen Unfalltypen ließen sich weiterführende Erkenntnisse gewinnen. So wurden beim Unfalltyp „Einklemmen, Einquetschen, Zerquetschen“ 42 Prozent der Verunfallten durch bewegte Maschinenteile verletzt, 10 Prozent durch drehende Walzen.

**801 schwere Unfälle, davon 250 im Rahmen von Instandhaltung, Störungsbeseitigung, Reinigung (31,2 %)**

Unfalltyp	Anzahl	Prozent
Eingeklemmt, eingequetscht, zerquetscht werden	62	24,8 %
Absturz, Abrutschen, Herunterspringen	45	18,0 %
Verbrennung, Verbrühung	33	13,2 %
Getroffen von Gegenständen	27	10,8 %
Eingezogen, gefangen werden	21	8,4 %
SRS-Unfälle (Umknicken, Sturz auf Ebene, Stolpern, Treppe)	20	8,0 %
Kontakt mit Gefahrstoffen (dermal, inhalativ)	10	4,0 %
Kontakt mit scharfem Gegenstand (Schnittverletzung)	9	3,6 %
Verdrehen, Verheben, Verrenken, Zerren	8	3,2 %
Kontakt mit elektrischem Strom	4	1,6 %
Sonstiges (jeweils weniger als 4 Fälle)	11	4,4 %

**Häufigkeit der genannten Unfallursachen**



Ergänzend wurden auch die von den Betrieben zu den jeweiligen Unfällen zurückgemeldeten Fragebögen ausgewertet. Dabei zeigte sich Folgendes:

- In 82 Prozent der untersuchten Unfälle lagen im Betrieb Gefährdungsbeurteilungen oder Betriebsanweisungen vor – häufig allerdings nur für den Normalbetrieb.
- Als Unfallursache wurden in gut 36 Prozent der Fälle unsichere Handlungen, gefolgt von organisatorischen Mängeln, genannt.
- Obwohl die von den Betrieben veranlassten Maßnahmen in 82 Prozent der Fälle von den Aufsichtspersonen als zielführend bewertet wurden, bestand in 27 Prozent der Unfälle dennoch weiterer Handlungsbedarf. Dieser umfasste zusätzliche Beratungen, Schulungsmaßnahmen sowie Zielvereinbarungen zur Instandhaltung und reichte in einzelnen Fällen bis zum Erlass von Anordnungen.

Insgesamt bestätigte die Datenauswertung, dass bei Instandhaltungs-, Störungsbeseitigungs- und Reinigungsarbeiten besondere Gefährdungen bestehen – also dann, wenn Maschinen oder Anlagen nicht im Normalbetrieb laufen. Diese Erkenntnis ist zwar nicht neu, dennoch ist es wichtig, sie sich immer wieder bewusst zu machen. Getreu dem Motto „Der Weg ist das Ziel“ gilt dies gleichermaßen für die besichtigten Betriebe wie auch für die Aufsichtspersonen der BG RCI.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen unmittelbar in die in diesem Jahr stattfindenden Kongresse für Führungskräfte sowie Unternehmerinnen und Unternehmer ein, insbesondere in das Forum protect 2026. Sie bilden dort die Grundlage für praxisnahe Vorträge, Workshops und Ausstellungen.

Martin Böttcher und  
Dr. Ralf Faißner,  
BG RCI

Aufsichtspersonen der BG RCI

# Aus- und Weiterbildung sind das A und O

Die Aufsichtspersonen (APen) nehmen eine zentrale Rolle in der Präventionsarbeit der Berufsgenossenschaften ein. Gute Beratung und wirksame Aufsicht setzen dabei vor allem eines voraus: fundierte Fachkenntnisse und ein tiefes Verständnis der betrieblichen Praxis.

**V**oraussetzung für den Aufwachdienst der BG RCI ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, vorzugsweise in einer technischen Fachrichtung wie Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik oder Sicherheitsmanagement. Alternativ kommt ein naturwissenschaftliches Studium mit Master- oder Universitätsdiplomabschluss infrage. Hinzu kommen mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung sowie die erfolgreich absolvierte Befähigungsprüfung gemäß § 18 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VII.

Doch Ausbildung und Berufserfahrung allein reichen nicht aus. Die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung entwickeln sich kontinuierlich weiter – geprägt durch techni-

schon Fortschritt und die dynamische Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung. Gleichzeitig betreut die BG RCI Mitgliedsbetriebe aus äußerst unterschiedlichen Branchen: von der Asphaltmischgutherstellung bis zur Zuckerindustrie. APen müssen daher in der Lage sein, ein breites betriebliches Spektrum kompetent zu erfassen und zu beraten.

Unter dem Leitgedanken „Voneinander lernen heißt einander verstehen“ wurde deshalb ein Maßnahmenpaket zum gezielten Erfahrungsaustausch ins Leben gerufen. Initiiert wurde es von Dr. Volker Wittneben, Leiter der Abteilung Aufsicht und Beratung der BG RCI, gemeinsam mit Thorsten Volkmer und Hans Dieter Stockhardt aus dem Beirat der Branche Baustoffe – Steine – Erden. Die Umsetzung



Kennenlernen der Großgeräte bei der Hartsteinwerke Schicker GmbH & Co. KG in Bad Berneck.

erfolgt in enger Kooperation mit dem Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) und der Branchenkoordination Baustoffe-Steine-Erden der BG RCI.

Das Maßnahmenpaket umfasst unter anderem gemeinsame Weiterbildungen sowie Messe- und Tagungsteilnahmen. Im vergangenen Jahr gab es unter anderem acht Informationsveranstaltungen in Betrieben der mineralischen Rohstoffindustrie, an denen insgesamt 76 APen der BG RCI teilgenommen haben.

Beteiligte Unternehmen waren:

- die Kies und Beton AG mit Sitz in Iffezheim,
- die Hartsteinwerke Schicker GmbH & Co. KG, Bad Berneck,
- die Quarzwerke GmbH, Haltern am See,
- die WESTKALK Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co. KG, Warstein,
- die Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen sowie
- die VSG Schwarzwald Granitwerke GmbH & Co. KG in Seebach (ebenfalls Kies und Beton AG).


Die APen erhielten Einblicke in Geologie, Abbauweisen sowie Arbeits- und Produktionsprozesse. Die Bandbreite der besichtigten Betriebe reichte von Steinbrüchen und Sand- und Kiesgruben über Beton- und Asphaltmischanlagen bis hin zu Kalk- und Quarzwerken.

Neben Fachvorträgen standen vor allem praktische Elemente im Mittelpunkt: Die Teilnehmenden konnten selbst aktiv werden – etwa bei der Vorbereitung einer Sprengung oder beim begleiteten Fahren von Erdbaumaschinen. Dabei wurden Abläufe intensiv diskutiert und offene Fragen direkt geklärt.

Unter dem Motto „Man lernt nie aus“ stand beispielsweise die zweitägige Veranstaltung bei der Quarzwerke GmbH in Haltern am See. Das Fazit der Teilnehmenden fiel eindeutig aus: „Viele neue Erkenntnisse haben unser Wissen erweitert: mehr Kompetenz und mehr Möglichkeiten in unserem Job als Aufsichtsperson! Vielen Dank an die hervorragende Organisation und Durchführung, wobei auch der gegenseitige Erfahrungsaustausch nicht zu kurz kam.“

Aus Sicht aller Beteiligten – sowohl der Industrie als auch der BG RCI – haben die Informationsveranstaltungen maßgeblich zum gegenseitigen Verständnis beigetragen. Sie boten einen klaren Mehrwert:

- vertiefte branchenspezifische Kenntnisse für die APen sowie
- ein besseres Verständnis für Aufgaben und Angebote des Aufsichtsdienstes bei den Betrieben der Steine- und Erden-Industrie.

Martin Böttcher,  
BG RCI 



Befahrung des Saugbaggers der Quarzwerke GmbH in Haltern am See.



Neues aus der Gefahrgutwelt

# Neue Pflichten, neue Grenzen, bewährte Abläufe

Im vergangenen Jahr wurden durch Anpassungen der nationalen Gefahrgutvorschriften zentrale Begriffe neu gefasst und Pflichten klarer abgegrenzt und nützliche Klarstellungen ergänzt. Von der präzisierten Rolle des Verladers über ein Cannabisverbot für Gefahrgutfahrende bis hin zu neuen Klarstellungen bei Freistellungen, Annahmeverweigerung und Asbesttransporten – die Änderungen betreffen zahlreiche Akteure entlang der Gefahrgutkette und können bei Nichtbeachtung spürbare rechtliche und wirtschaftliche Folgen haben.

## Der Begriff des Verladers

Die Begriffsbestimmung für den Verladere wurde in Paragraph 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) um folgenden Satz ergänzt:

**„Kein Verladere nach Satz 2 ist das Unternehmen, das Verladevorgänge von ausschließlich gefährlichen Gütern durchführt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt sind, ausgenommen**

- 1. solche gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN und**
- 2. von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN, wenn die Bruttogesamtmasse dieser**

## Versandstücke 100 Kilogramm überschreitet.“

Hierdurch werden Unternehmen von den Pflichten des Verladers befreit, wenn sie nicht selbst verladen, sondern als unmittelbare Besitzer ausschließlich freigestellte Gefahrgüter zur Beförderung übergeben oder selbst befördern.

Aber Achtung! Durch die enthaltene Einschränkung können Unternehmen, die als unmittelbare Besitzer freigestellte Gefahrgutsendungen zur Verladung bereitstellen, bei Nutzung der „1.000-Punkte-Regel“ (= Freistellung nach 1.1.3.6 ADR) und bei gefährlichen Gütern in „begrenzter

Menge“ mit mehr als 100 Kilogramm Bruttomasse nicht von dieser Pflichtbefreiung profitieren.

Mit anderen Worten: Die Pflichten des Verladers bleiben auch für „lediglich“ unmittelbare Besitzer und bei der Eigenbeförderung bestehen, sobald es sich um Verladevorgänge im Rahmen regulärer Gefahrgutsendungen, bei Anwendung der „1.000-Punkte-Regelung“ oder bei der Übergabe von mehr als 100 Kilogramm Bruttomasse an Gefahrgut in „begrenzter Menge“ zur Beförderung handelt. Die Pflichtbefreiung wurde vorrangig zur rechtssicheren Übernahme von Gefahrgutsendungen durch KEP-Dienste geschaffen.

### Cannabisverbot für Gefahrgutfahrende

Eine weitere Ergänzung verbietet dem oder der Fahrzeugführenden die Einnahme der Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) sowie den Fahrtantritt mit bis zu 3,49 ng/ml THC im Blut (GGVSEB § 28 Nr. 13). Genau wie bei Alkohol gilt damit auch bei Cannabis eine Grenze von 0,0. Beim Überschreiten des in der GGVSEB genannten Grenzwerts greift – ebenso analog zu Alkohol – die allgemeine Grenze des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Wie dies in der Praxis bei der obligatorischen Kontrolle vor dem Beladen des Fahrzeugs angemessen kontrolliert werden kann, wird sich ebenso zeigen müssen wie die Auswirkung der Ausnahme: Die 0,0 ng-Grenze für THC gilt nicht, wenn eine Überschreitung aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

### Änderungen in den RSEB

Bei den „Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen“ (RSEB) handelt es sich zwar formal „nur“ um eine Verwaltungsvorschrift, die damit nur für die „Verwaltung“ verbindlich ist, dennoch lohnt es sich auch für die Anwendenden von Gefahrgutvorschriften, hier auf dem neusten Stand zu bleiben.

Ein Beispiel: In einem Unternehmen sollte ein Transport im Rahmen der sogenannten Handwerkerregelung stattfinden, wodurch er von einem Großteil der Vorschriften freigestellt gewesen wäre. Bei einer Kontrolle fiel allerdings eine nicht ordnungsgemäß verschlossene Verpackung auf, weshalb die Behörde die gesamte Freistellung als nicht anwendbar ansah und bei Bemessung des Bußgelds alle Vorschriften für einen regulären Transport anwandte.

Hieraus ergab sich eine Diskussion im Bund-Länder-Fachausschuss Gefahrgut (BLFA-GG) mit dem Ergebnis, dass Bedingungen von Auflagen zu unterscheiden seien:

- Bei Verstoß gegen eine Bedingung leben alle Vorschriften wieder auf.
- Bei Verstoß gegen eine Auflage wird nur bezüglich dieser Pflicht gehandelt.

Dieses Diskussionsergebnis findet sich nun in folgender Form in der neuen Nummer 17.0.2 der RSEB wieder:

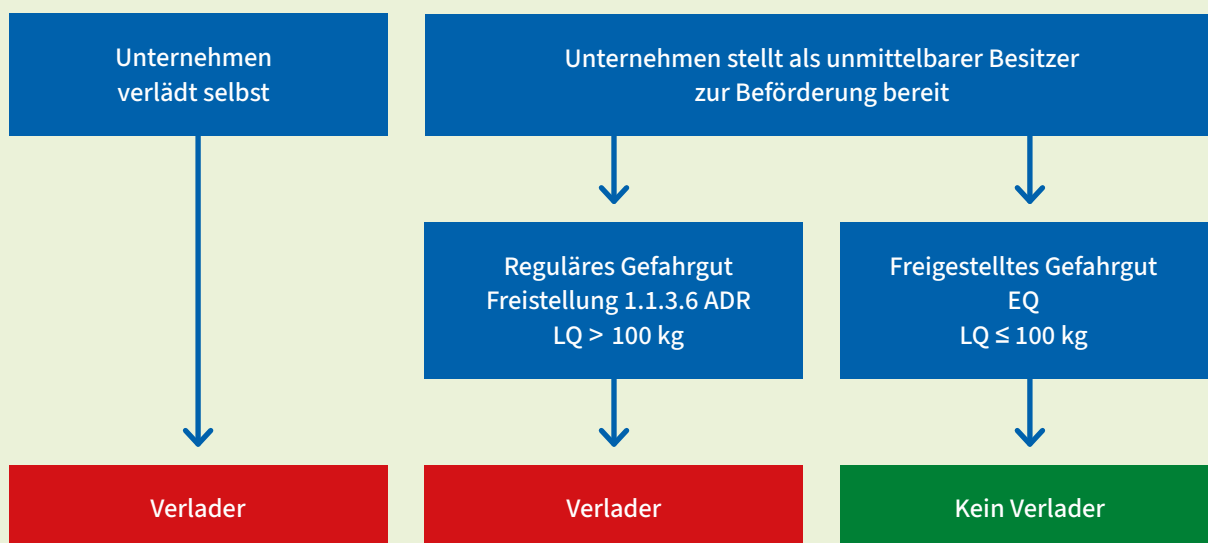
**„Auch bei von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellten Beförderungen kommen die Vorschriften/Pflichten der GGVSEB zur Anwendung, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Freistellung einschlägig sind.“**

### Annahme von Gefahrgut verweigern

Eine weitere bedeutende Ergänzung wurde in der Nummer 20.1 der RSEB vorgenommen. Diese konkretisiert

## Definition Verlater

§ 2 (3) GGVSEB



die Pflicht des Empfängers, die Annahme von Gefahrgut nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. Bislang war eine Verweigerung der Annahme explizit nur im Fall einer Falschlieferung vorgesehen. Allerdings steht einem Unternehmen auch nach dem Zivilrecht ein Recht zur Verweigerung der Annahme zu, beispielsweise bei beschädigter Ware. Dass dieses Recht weiter fortbesteht, wird nun durch folgende Ergänzung klargestellt:

**„Ein Verweigerungsgrund kann bei einer Falschlieferung oder wenn das Versandstück erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist vorliegen.“**

Bevor allerdings ein undichtes Fass tropfend an den Absender zurückgeschickt wird, sei angemerkt, dass die Verweigerung der Annahme nicht gleichbedeutend mit einer Rücksendung des Transports ist. Die weiteren Pflichten der GGVSEB bleiben bestehen; somit sind beispielsweise weiterhin alle Beteiligten nach Paragraph 4 der GGVSEB dazu verpflichtet, einen Schaden so gering wie möglich zu halten. Daher muss ein solches Problem auch künftig unmittelbar vor Ort gelöst werden. Liegt hierzu noch kein Notfallplan bereit, dann hilft bei dessen Erstellung die DGUV Information 208-050 „Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen“.

### Transport asbesthaltiger Abfälle

Die bisher genannten Neuerungen beziehen sich auf die nationalen Vorschriften, eine Neuerung mit direktem Bezug zu neuen Vorschriften im internationalen Regelwerk (ADR) findet sich unter der Nummer 3-1 der RSEB. Diese Nummer wurde komplett neu gefasst und bezieht sich nun auf die Sondervorschrift 168 des ADR:

**„Durch die Einhaltung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „As-**

**best - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519), insbesondere nach den Vorgaben unter Nummer 18, oder der „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) kann gewährleistet werden, dass es während der Beförderung von Gegenständen mit Asbest nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 168 nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommt.“**

Hintergrund der Klarstellung waren aufgekommene Diskussionen, nachdem mit dem ADR 2025 eine neue Transportmöglichkeit für bestimmte asbesthaltige Abfälle eingeführt wurde. Aufgrund der dort gewählten Formulierung kam der Verdacht auf, dass man solche Abfälle nun zwingend nach dieser neuen Transportmöglichkeit befördern müsse. Allerdings sind die dort beschriebenen obligatorischen „Containersäcke“ noch gar nicht auf dem Markt erhältlich.

Zudem wurden hierzulande Zweifel daran geäußert, ob nicht die in Deutschland etablierten Abläufe nach TRGS 519 ein gleiches, wenn nicht sogar höheres Sicherheitsniveau bieten würden. Die nun aufgenommene Klarstellung legt fest, dass die bestehenden Abläufe rechtssicher beibehalten werden können.

### Bußgeldsätze

Und schließlich wurden zu diesem Jahr alle Regelbußgeldsätze gemäß Anlage 7 der RSEB erhöht. Dies mag zunächst wie eine Randnotiz klingen. Allerdings haben Bußgeldentscheidungen von (je Verstoß) mehr als 200 Euro einen Eintrag im Gewerbezentralregister zur Folge. Dieses wird wiederum von Behörden herangezogen, um die Eignung einer Person zur Führung eines Unternehmens zu beurteilen. Da der Bußgeldrahmen im Gefahrgutbereich nun aufgrund dieser Anhebung (mit Ausnahme der Pflichten der oder des Fahrzeugführenden) quasi erst bei 200 Euro be-


## Weitere Infos




Merkblatt A 013  
**„Beförderung gefährlicher Güter“**




Merkblatt A 014  
**„Gefahrgutbeförderung in Pkw und in Kleintransportern“**

Beide erhältlich unter  
 [mediencenter.bgrci.de](https://www.mediencenter.bgrci.de)

Gefahrgutseite im Fachwissenportal der BG RCI:  
 [www.bgrci.de](https://www.bgrci.de),  
 Seiten-ID: #W3NF

ginnt, können entsprechende Verstöße künftig schneller mehr als nur finanzielle Auswirkungen haben.

Philipp Steimer,  
 BG RCI 

## Haushaltsplan 2026

# Zwei Drittel für Entschädigungen

Der Etat 2026 der BG RCI beläuft sich auf ein Volumen von rund 1,35 Milliarden Euro. Rund 70 Prozent davon entfallen auf Entschädigungsleistungen. Dazu gehören die medizinische Versorgung, die Rehabilitation und das Verletzten- und Pflegegeld. Ebenso aber auch die Kosten für Prothesen, Rollstühle oder sonstige Hilfsmittel für die Teilnahme am Arbeitsleben. Den weitaus größten Teil machen die Renten an Versicherte und Hinterbliebene aus.

## Die Eckdaten des Haushaltsplans 2026

in Euro

Haushaltsvolumen Milliarden

# 1,4

## Entschädigungsleistungen

Millionen

# 944,3

davon Renten an Versicherte und Hinterbliebene

Millionen

# 660,2

davon ambulante und stationäre Heilbehandlung

Millionen

# 153,7

davon Verletzengeld

Millionen

# 41,8

davon sonstige Heilbehandlungskosten sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Millionen

# 69,7

## Prävention

Millionen

# 142,9

davon Aus- und Fortbildung

Millionen

# 19,6

# Betreuungsmodelle nach DGUV Vorschrift 2 kompakt erklärt Für alle Betriebe das passende Modell

Die neue DGUV Vorschrift 2 bringt einige Neuerungen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung. Damit Sie den Überblick behalten, hat die BG RCI drei neue kurz & bündig-Schriften, kurz KBs entwickelt. Sie präsentieren für Unternehmerinnen und Unternehmer als KB 001-Serie alle Informationen zu dem Thema – kompakt, klar und verständlich.

**D**rei Betreuungsmodelle stehen Unternehmen zur Verfügung – jedes zugeschnitten auf unterschiedliche Betriebsgrößen und Bedürfnisse:

1. Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten
2. Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten
3. Alternative Betreuung der BG RCI (max. 50 Beschäftigte)

Das KB 001-1 (ehemals KB 001) richtet sich an Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die die Alternative Betreuung der BG RCI nutzen möchten. Wer sich

dafür entscheidet, nimmt an motivierenden Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen teil und erhält damit das Know-how, selbst über Umfang und Bedarf externer arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung zu bestimmen.

Sie setzen lieber auf die Regelbetreuung nach DGUV Vorschrift 2? Dann lohnt ein Blick in die beiden neuen kurz & bündig-Schriften:

- KB 001-2 für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten
- KB 001-3 für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten

Beide bündeln alle zentralen Inhalte – übersichtlich aufgebaut, gut verständlich und mit allen wichtigen Informationen und Pflichten für Unternehmerinnen und Unternehmer.

Alle Ausgaben der KB 001-Serie können Sie unter dem Stichwort KB 001 bequem im Mediacenter der BG RCI bestellen oder herunterladen:

➔ [mediacenter.bgrci.de](https://mediacenter.bgrci.de).

Dr. Elke Maase,  
BG RCI

## Arten der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung

Quelle: DGUV Regel 100-002



\* Zuordnung zu den Betreuungsgruppen siehe DGUV Regel 100-002, Anlage 2 Abschnitt IV.

\*\* GFB = Gefährdungsbeurteilung

Merkblatt: „Big Points für Sicherheitsbeauftragte“ erschienen

# Zehnkämpfer für den Arbeitsschutz gewinnen

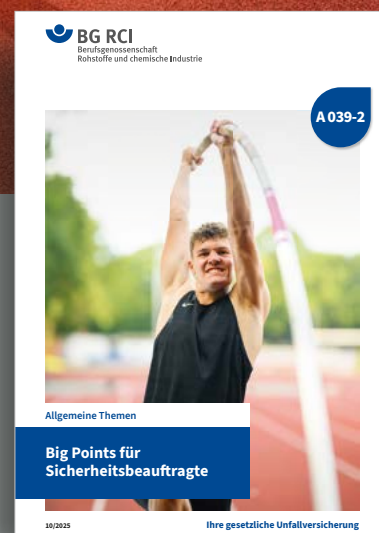


Präzision und Technik im Weitsprung, Hindernisse überwinden beim Hürdenlauf, den richtigen Moment erwischen beim Diskuswerfen und ein langer Atem für den 1.500-Meter-Lauf: Das Merkblatt der BG RCI „Big Points für Sicherheitsbeauftragte“ vergleicht die Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten mit dem Zehnkampf – und will Lust darauf machen, sich im betrieblichen Arbeitsschutz zu engagieren.

**S**icherheitsbeauftragte (SiBe) spielen eine wichtige Rolle in den Unternehmen: Sie stammen aus dem Kollegenkreis, wirken in den Betrieben auf sicheres Handeln hin und helfen dank ihrer Orts-, Sach- und Fachkenntnis, Unfälle zu vermeiden. Engagement für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb ist nicht nur nützlich, sondern kann auch sportlich gesehen werden! Wie zum Beispiel beim 100-Meter-Lauf: Wenn ein Kollege spontan auf einen Fehler aufmerksam gemacht und kurz beraten werden muss, gilt es, innerhalb von Sekunden alles auf der Bahn zu geben. Nur wer gut vorbereitet ist, kann in Sekunden-

schnelle das Richtige tun. Wie beim Weitsprung werden Präzision und (Gesprächs-)Technik benötigt, um Vorgesetzte und Kolleginnen und Kollegen zu überzeugen. Oder wie die Latte beim Hochsprung im Idealfall nach jedem Sprung höher gelegt wird, sollte auch das Sicherheitsniveau im Betrieb kontinuierlich verbessert werden.

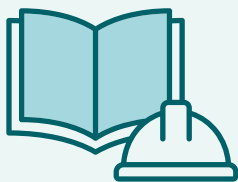
Das Merkblatt „Big Points für Sicherheitsbeauftragte“ (A 039-2) der BG RCI will auf unkonventionelle Weise Lust auf Arbeitsschutz machen. Eindrucksvolle Fotos, die Sportfotograf Lukas Schulze von Marcel Meyer, dem Deutschen Meister im Zehnkampf 2024, geschossen hat, humor-



volle Zitate von berühmten Zehnkämpfern sowie nützliche Hinweise auf weitere Medien und ergänzende Seminare runden die Publikation ab.

Das Merkblatt richtet sich an aktuelle und künftige Sicherheitsbeauftragte und alle Führungskräfte, die ihre SiBe würdigen und motivieren oder Mitarbeitende für diese Aufgabe gewinnen möchten. Es kann unter [🔗 mediencenter.bgrci.de/](https://www.mediencenter.bgrci.de/) bestellt werden. Es ist für BG RCI-Mitgliedsbetriebe kostenlos. Das PDF steht zudem zum Download zur Verfügung.

BG RCI 



# Aktualisierte Medien

Hier eine Übersicht über unsere überarbeiteten Medien, die in unserem Mediencenter unter [mediencenter.bgrci.de](https://www.mediencenter.bgrci.de) zum Download zur Verfügung stehen.

Wer sich allgemein zum Medienangebot beraten lassen möchte, kann sich von Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr an unsere Medien-Hotline unter Telefon 06221 5108 44444 wenden. Selbstverständlich können Sie uns Ihre Fragen auch per E-Mail zusenden. Sie erreichen uns unter [medienhotline@bgrci.de](mailto:medienhotline@bgrci.de).



Das Sicherheitskurzgespräch SKG 018: „**Sicher Arbeiten – Sicherheitskennzeichnung**“ wurde aktualisiert.

Stand 8/2025



Die kurz & bündig-Schrift KB 027 „**Betriebliches Eingliederungsmanagement**“ wurde überarbeitet.

Stand 08/2025



Das Merkblatt A 032 „**Herz und Kreislauf – Fit für die Arbeit**“ wurde überarbeitet.

Stand 10/2025



Das Merkblatt A 009 „**Zusammenarbeit im Betrieb – Sicherheitstechnisches Koordinieren**“ wurde überarbeitet und ist neu erschienen.

Stand 11/2025



**Dr. Joachim Sommer**

Referat Anlagen- und Verfahrenssicherheit, BG RCI

## Neue Lehrvideos Sicherer Umgang mit reaktiven Chemikalien und chemischen Reaktionen

Chemische Reaktionen bilden das Herz zahlreicher verfahrenstechnischer Prozesse. Besonders Reaktionen, bei denen Wärme freigesetzt wird, können jedoch erhebliche Gefahren bergen. Der sichere Umgang mit reaktiven Chemikalien und das Beherrschen chemischer Reaktionen stehen daher im Fokus einer neuen zehnteiligen Videoreihe der BG RCI.

**B**ei den meisten chemischen Reaktionen wird Energie freigesetzt. In der Regel erfolgt dies bestimmungsgemäß und wird als Reaktionswärme abgeführt. Energie kann im Störfall jedoch auch unbeabsichtigt freigesetzt werden, wenn sich Stoffe zersetzen oder nicht bestimmungsgemäß reagieren. Solche unkontrollierten Vorgänge führen immer wieder zu Betriebsstörungen, Sachschäden und Gefährdungen für Beschäftigte, Nachbarschaften und Umwelt.

Um für diese Gefährdungen zu sensibilisieren, hat das Referat Anlagen- und Verfahrenssicherheit der BG RCI

eine neue, praxisnahe Videoserie zu exothermen Reaktionen und reaktiven Chemikalien entwickelt.

In zehn Folgen von jeweils etwa zehn bis 18 Minuten werden die Grundlagen der thermischen Prozesssicherheit erläutert. Die Videos zeigen, wie das Energiepotenzial chemischer Reaktionen bestimmt und bewertet werden kann, welche Einflussgrößen kritische Situationen begünstigen und wie sich Abweichungen von vorgesehenen Betriebsbedingungen auswirken können. Außerdem werden Strategien vorgestellt, um gefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und wirksam zu beherrschen.

Die Videoserie rückt die Herausforderungen der betrieblichen Umsetzung in den Vordergrund: Was kann passieren? Wie kommt es dazu? Welche Warnsignale müssen ernst genommen werden? Und vor allem: Welche Maßnahmen schützen Beschäftigte und Anlagen?

### Die Themen sind:

- Chemische Reaktionen und reaktive Chemikalien
- Grundlagen der thermischen Prozesssicherheit
- Erkennen und Beherrschen exothermer Reaktionen
- Durchgehende Reaktionen – der exponentielle Anstieg
- Die Wärmebilanz exothermer Reaktionen
- Risikobewertung exothermer Reaktionen
- Sicherheitskonzepte zur Beherrschung exothermer Reaktionen
- Umgang mit thermisch sensiblen Stoffen
- Maßstabsvergrößerung und Prozessänderungen
- Verwechslung von Chemikalien

### Die Videoserie richtet sich an:

- Führungskräfte, die Unterweisungen begleiten,
- Beschäftigte in Produktionsbereichen,
- Verfahrens- und Anlagenverantwortliche,
- alle, die Basiswissen zur Anlagen- und Prozesssicherheit aufbauen möchten.

Die Videos eignen sich ideal für betriebliche Schulungen, Unterweisungen sowie zur Vertiefung technischer Grundlagen. Sie sind unter [www.bgrci.de](https://www.bgrci.de), Seiten-ID: #E9JM verfügbar.

*Dr. Ewelina Broda-Kaczmarek und  
Dr. Joachim Sommer,  
BG RCI*



## Psychische Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung Wenn Betriebe das Programm selbst gestalten: Barcamp bringt frische Impulse

Was passiert, wenn Betriebe, Fachleute sowie Praktikerinnen und Praktiker zusammenkommen, ohne vorgefertigte Agenda, dafür mit Themen, die die Teilnehmenden selbst bestimmen? Beim Barcamp zum Thema „Psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung“ der BG RCI zeigte sich: Es entstehen ein praxisnaher Austausch und eine Fülle neuer Ideen, die Betriebe direkt für ihre Arbeit nutzen können.

### Was ist ein Barcamp?

Ein Barcamp ist kein klassisches Seminar. Hier gibt es keine fertigen Vorträge, sondern einen Raum, in dem alle Teilnehmenden ihr Wissen einbringen. Jeder und jede kann Themen vorschlagen und spontan entscheiden, an welchen Gesprächen er oder sie teilnimmt. So entsteht ein lebendiger Mix aus Erfahrung, Ideen und Lösungen, der direkt an den Her-

ausforderungen der Betriebe ansetzt. Wer dabei ist, nutzt das geballte Praxiswissen aller Anwesenden. Jeder Beitrag zählt. Jede Perspektive öffnet neue Möglichkeiten.

Für viele war dieses Format neu. Umso größer war für manche die Überraschung, wie schnell lebendige Gespräche entstanden und wie aktiv alle Beteiligten ihre Erfahrungen einbrachten.

### Fortlaufender Lernprozess

Schnell wurde klar: Es gibt nicht die eine Vorgehensweise zur Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung, sie ist ein kontinuierlicher Lernprozess. Manche Betriebe nutzen die Instrumente der BG RCI, andere eigene Verfahren. Alle sammeln Erfahrungen, lernen beim Durchführen dazu und passen ihre Vorgehensweise kontinuierlich an. Genau hier setzte das Barcamp an: Erfahrungen teilen, voneinander lernen und neue Impulse gewinnen.

### Praxisnaher Austausch, der Betriebe weiterbringt

Die Teilnehmenden nahmen aus dem Barcamp konkrete Impulse für die Umsetzung in ihrem Betrieb mit. Besonders wertvoll waren Anregungen, wie sie Beschäftigte stärker motivie-



Miteinander diskutieren, voneinander lernen – der Austausch stand im Mittelpunkt des Barcamps.

ren und effizient informieren können, wie die Zusammenarbeit mit Führungskräften und Betriebsrat effektiv gestaltet wird und wie Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung systematisch umgesetzt und nachverfolgt werden können. Auch die praxisnahen Materialien der BG RCI wurden als hilfreiches Werkzeug hervorgehoben, um das komplexe Thema greifbar zu machen.

### Teilnehmendenstimmen, die motivieren

Die Rückmeldungen waren durchweg positiv: Die Teilnehmenden lobten die offene Atmosphäre, den direkten Nutzen und die Möglichkeit, von anderen Betrieben zu lernen und sich zu vernetzen. Gleichzeitig zeigten


Wünsche nach mehr Zeit oder vertiefenden Diskussionen, wie viel Potenzial im Austausch der Erfahrungen steckt. Besonders häufig wurde der Wunsch geäußert: „Bitte wiederholen!“

### Ein Format, das neugierig macht

Das Barcamp zeigt: Offener, praxisnaher Austausch lohnt sich, gibt Sicherheit und Orientierung und liefert Impulse, die Betriebe direkt in der Praxis umsetzen können.

Die BG RCI plant, auch künftig solche Räume für alle Mitgliedsbetriebe zu schaffen, die lernen, Erfahrungen teilen und gemeinsam Lösungen entwickeln möchten, um Arbeitsbedingungen gesund und sicher zu gestalten.

Wer Interesse an einem Erfahrungsaustausch zur psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung hat, kann sich einfach auf unsere Interessentenliste setzen lassen (✉ [psybel@bgrci.de](mailto:psybel@bgrci.de)) und bleibt so immer auf dem Laufenden. Außerdem gibt es auf der Homepage [www.bgrci.de/psybel](https://www.bgrci.de/psybel) jede Menge weiterführende Informationen, Materialien und Hilfestellungen, um das Thema im eigenen Betrieb aktiv anzugehen.

Dr. Mona Rynek,  
Dr. Miriam Rexroth,  
BG RCI 

Fotos: BG RCI

## Impressum

Herausgeber:  
Berufsgenossenschaft  
Rohstoffe und chemische Industrie  
Kurfürsten-Anlage 62  
69115 Heidelberg

Verantwortlich: Markus Oberscheven

Chefredaktion: Ulrike Stute

Redaktion: Nina Heiser

Redaktionsbeirat:  
Nina Heiser, Ruth Macke, Markus Oberscheven,  
Ansgar Spohr, Ulrike Stute, Dr. Anja Reinhart

Titelbild: adragan - stock.adobe.com

Rückseite: Monster Ztudio - stock.adobe.com

Kontakt:  
Redaktion BG RCI.magazin  
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 5108-57001  
E-Mail: [redaktion@bgrci.de](mailto:redaktion@bgrci.de)  
Internet: [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de)

Grafik:  
Nestor GmbH, Fuchsstraße 2, 79102 Freiburg

Druck und Versand:  
Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach  
Bezugs- und Adressänderungen nur per  
E-Mail: [redaktion@bgrci.de](mailto:redaktion@bgrci.de)

## BG RCI.magazin

Auflage, Erscheinungsweise:  
68.000 / 4 Ausgaben jährlich

Kostenfrei für Mitgliedsunternehmen der BG RCI in einer der jeweiligen Betriebsgröße angemessenen Anzahl. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Mit Autorennamen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

Zitierweise: BG RCI.magazin, Heft, Jahrgang, Seite  
© BG RCI, Heidelberg

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

ISSN 2193-102X



## BG RCI.agenda

An dieser Stelle finden Sie eine Zusammenstellung ausgewählter Veranstaltungen.

### **Fachtagung**

für Leiterinnen und Leiter von Gruben- und Gasschutzwehren, Atemschutzmannschaften und Feuerwehren aus Betrieben unter Bergaufsicht am 25. und 26. März 2026 in Soltau

Kurzfristige Änderungen sind möglich.

Weitere Informationen unter [🔗 www.bgrci.de/veranstaltungen](https://www.bgrci.de/veranstaltungen)